

Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6476 —

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

A. Problem

Zur Gewährleistung einer familiengerechteren — der persönlichen und familiären Situation in verstärktem Maße Rechnung tragenden — Besteuerung der beschränkt einkommensteuerpflichtigen Grenzpendler bedarf deren Besteuerung einer Neuordnung. Die erhöhte Investitionszulage in den neuen Bundesländern ist aus EU-Gründen neu zu regeln. Das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ist zu reformieren. Der Schwarzhandel mit Tabakwaren ist effektiver zu bekämpfen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der in seiner Kernregelung die Einführung einer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht weitgehend angenäherten Sonderform der beschränkten Einkommensteuerpflicht vorsieht. In Ergänzung zum ursprünglichen Gesetzentwurf empfiehlt der Ausschuß insbesondere die Möglichkeiten des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 a Abs. 1 EStG zu verbessern. Unabhängig von der Neuordnung der Grenzgängerbesteuerung schlägt der Ausschuß vor, folgende Maßnahmen in das Gesetz aufzunehmen:

- Wegfall der auf 20 v. H. erhöhten Investitionszulage für ostdeutsche Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks ab 1. Januar 1995 und Einführung einer auf 10 v. H. erhöhten Investitionszulage für alle in den neuen Bundeslän-

- dem investierenden kleinen und mittleren Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks ab 1. Juli 1994,
- Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung (AO), Regelung zum Ende des Zinslaufs bei der Vollverzinsung nach § 233a AO, Anpassung der Bußgeldvorschrift des § 382 AO an das neue Zollrecht,
 - Übergangsregelungen im Einführungsgesetz zur AO zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der AO und zum Ende des Zinslaufs bei der Vollverzinsung,
 - Folgeänderungen der Finanzgerichtsordnung zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der AO,
 - Folgeänderung zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der AO im Gesetz über das Branntweinmonopol,
 - Folgeänderungen zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der AO im Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, Kostenerhebung für marktordnungsrechtliche Abfertigungen von Ausfuhrsendungen, Wiedereinführung der Stundungsmöglichkeit bei Marktordnungsabgaben,
 - Einführung eines Bußgeldverfahrens mit der Möglichkeit eines Verwarnungsgeldes im Tabaksteuergesetz zur effizienteren Bekämpfung des Schwarzhandels mit Tabakwaren,
 - Regelung zum Erlaß von Gebührenbescheiden der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Besteuerung der Grenzpendler entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission.

Erhöhung der von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagenen Investitionszulage auf 20 v. H. bei gleichzeitiger Einführung eines Kumulationsverbots zwischen Investitionszulage und Sonderabschreibungen.

D. Kosten

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1994 bis 1996 insgesamt die nachstehenden finanziellen Auswirkungen:

Steuermindereinnahmen — in Mio. DM —			
	1994	1995	1996
Bund	60	173	81
Länder	60	172	80
Gemeinden	22	35	29
insgesamt	142	380	190

Im einzelnen vgl. die Übersicht in Anlage 1

Zusätzlich wird der Bundeshaushalt durch die gesetzliche Regelung zur Nichtvollstreckung — Rückerstattung von Zollgebühren der ehemaligen DDR — in Höhe von rd. 16 Mio. DM belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz) — Drucksache 12/6476 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und ihm die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)“ zu geben.

Bonn, den 27. April 1994

Der Finanzausschuß

Hermann Rind

Dr. Karl Fell

Dr. Walter Hitschler

Günter Oesinghaus

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)
— Drucksache 12/6476 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur *steuerlichen* Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 8 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.“

2. § 32 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4 Anwendung findet,

1. a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur *einkommensteuerlichen* Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gelten auch natürliche Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 erfüllen, sowie ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte, wenn die Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit ihrem Ehegatten im Ausland einkommensteuerpflichtige Einnahmen von nicht mehr als 8 000 Deutsche Mark im Veranlagungszeitraum beziehen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden bei Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, soweit dafür nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht dem ausländischen Staat zusteht, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.“

2. § 32 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Hat ein unbeschränkt Steuerpflichtiger oder ein beschränkt Steuerpflichtiger, auf den § 50 Abs. 4 Anwendung findet,

1. a) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Unterhaltsgeld als Zuschuß, Überbrückungsgeld, Eingliederungsgeld, **Eingliederungshilfe** oder Krankengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach der Reichsversicherungsordnung, nach dem Fünften oder Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Reichsknappschaftsgesetz,</p> <p>c) Mutterschaftsgeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie den Zuschuß nach § 4 a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung,</p> <p>d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,</p> <p>e) Entschädigungen für Verdienstaufschlag nach dem Bundes-Seuchengesetz,</p> <p>f) Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz,</p> <p>g) Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz,</p> <p>h) Verdienstaufschlagsentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,</p> <p>i) Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt,</p> <p>oder</p> <p>2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4, wenn deren Summe positiv ist,</p> <p>bezogen, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden."</p>	<p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>g) unverändert</p> <p>h) unverändert</p> <p>i) unverändert</p> <p>2. ausländische Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, oder Einkünfte, die nach einem sonstigen zwischenstaatlichen Übereinkommen unter dem Vorbehalt der Einbeziehung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuerfrei sind, oder nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte im Sinne des § 50 Abs. 4, wenn deren Summe positiv ist,</p> <p>bezogen, so ist auf das nach § 32 a Abs. 1 zu versteuernde Einkommen ein besonderer Steuersatz anzuwenden."</p> <p>2 a. § 33 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:</p> <p>„(1) Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig (§ 33 Abs. 2) Aufwendungen für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung einer Person, für die weder der Steuerpflichtige noch eine andere Person Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermä-</p>

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

figt, daß die Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden, und zwar im Kalenderjahr

1. für eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder für die der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für einen Ausbildungsfreibetrag nach Absatz 2 erfüllt, bis zu 4 104 Deutsche Mark,
2. für andere Personen bis zu 7 200 Deutsche Mark.

Voraussetzung ist, daß die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, so vermindern sich die Beträge von 4 104 und 7 200 Deutsche Mark um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 6 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die von der unterhaltenen Person als Ausbildungshilfe aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, bezogenen Zuschüsse. Ist die unterhaltene Person nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, so können die Aufwendungen nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaats der unterhaltenen Person notwendig und angemessen sind, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Sätzen 1 bis 3 ergibt; ob der Steuerpflichtige sich den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, ist nach inländischen Maßstäben zu beurteilen. Werden die Aufwendungen für eine unterhaltene Person von mehreren Steuerpflichtigen getragen, so wird bei jedem der Teil des sich hiernach ergebenden Betrags abgezogen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.“

3. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers folgendes ein:

1. bei Anwendung des § 50 Abs. 1 Satz 6
 - a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
 - b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen,
2. bei voraussichtlicher Anwendung des § 50 Abs. 4 für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom Arbeitslohn

3. § 39 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In die nach Absatz 1 zu erteilende Bescheinigung trägt das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers folgendes ein:

1. unverändert
2. bei voraussichtlicher Anwendung des § 50 Abs. 4 für jeden Kinderfreibetrag von 2 052 Deutsche Mark den Zähler 0,5 und für jeden Kinderfreibetrag von 4 104 Deutsche Mark den Zähler 1 und als vom Arbeitslohn

Entwurf

abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge:

- a) Werbungskosten, die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anfallen (§ 9), soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9 a Satz 1 Nr. 1) übersteigen,
- b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen,
- c) die nach § 32 Abs. 6 Satz 4 ermäßigten Kinderfreibeträge,
- d) die Beträge, die nach den §§ 33, 33 a, 33 b und 33 c als außergewöhnliche Belastung zu gewähren sind und
- e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Steuerklasse III, wenn die Voraussetzungen des § 38 b Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b vorliegen.

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39 a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden."

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen des beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs eine Lohnsteuerbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen; dabei sind die Vorschriften des § 41 b Abs. 1 Satz 2 bis 7 und Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

4. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist anzuwenden. § 10 d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. § 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines

Beschlüsse des 7. Ausschusses

abzuziehenden Freibetrag die Summe der folgenden Beträge:

- a) unverändert
- b) Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 9 und des § 10 b, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10 c Abs. 1) übersteigen, **und die wie Sonderausgaben abziesbaren Beträge nach § 10 e, jedoch erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts oder nach Fertigstellung der begünstigten Maßnahme,**
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert

Der Antrag kann nur nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum Ablauf des Kalenderjahrs gestellt werden, für das die Bescheinigung gilt. Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen. § 39 a Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden."

- b) unverändert

4. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 bis 8) oder Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist anzuwenden. § 10 d ist nur anzuwenden, wenn Verluste in wirtschaftlichem Zusammenhang mit inländischen Einkünften stehen und sich aus Unterlagen ergeben, die im Inland aufbewahrt werden. § 34 ist nur insoweit anzuwenden, als er sich auf Gewinne aus der Veräußerung eines

Entwurf

land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24 a, 32, 32 a Abs. 6, §§ 32 d, 33, 33 a, 33 b und 33 c sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9 a Satz 1 Nr. 1, § 10 c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b nachzuweisen sowie § 10 c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 und § 10 c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 und des Absatzes 4 ist der Sonderfreibetrag nach Satz 1 nicht abzuziehen und Satz 2 nicht anzuwenden.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Bei beschränkt Steuerpflichtigen, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, sind auf Antrag abweichend von Absatz 1 Satz 5 die dort genannten Vorschriften anzuwenden, soweit die Voraussetzungen für deren Anwendung erfüllt sind. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr betragen. Der Betrag nach Satz 2 ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des beschränkt Steuerpflichtigen notwendig und angemessen ist. Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten als nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegend. Steht beiden beschränkt steuerpflichtigen Elternteilen für dasselbe Kind ein Kinderfreibetrag zu, ist § 32 Abs. 6 Satz 3 nicht anzuwenden. Dem beschränkt steuerpflichtigen Elternteil steht ein Kinderfreibetrag nicht zu, wenn der andere Elternteil unbeschränkt steuerpflichtig ist und einen Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Satz 3 erhält. Absatz 1 Satz 7 ist nicht anzuwenden; Absatz 2 ist nur auf Einkünfte im Sinne des Satzes 4 anzuwenden. Ist der Antragsteller in einem Teil des Kalenderjahrs unbeschränkt steuerpflichtig, gilt er für das Kalenderjahr abweichend von § 2 Abs. 7 insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 14), eines Gewerbebetriebs (§ 16), einer wesentlichen Beteiligung (§ 17) oder auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 18 Abs. 3 bezieht. Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die §§ 9 a, 10 c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24 a, 32, 32 a Abs. 6, §§ 32 d, 33, 33 a, 33 b und 33 c sind nicht anzuwenden. Abweichend von Satz 5 sind bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 beziehen, § 9 a Satz 1 Nr. 1, § 10 c Abs. 1 mit der Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 5 und des § 10 b nachzuweisen, sowie § 10 c Abs. 2 und 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, anzuwenden. Die Jahres- und Monatsbeträge der Pauschalen nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 und § 10 c Abs. 1 bis 3 ermäßigen sich zeitanteilig, wenn Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 nicht während eines vollen Kalenderjahrs oder Kalendermonats zugeflossen sind.“

- b) unverändert

- c) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

d) unverändert

„(5) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug auf Grund des § 50 a unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. § 36 Abs. 2 Nr. 3 ist nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

1. die Einkünfte Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind oder
2. nachträglich festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 nicht vorgelegen haben; § 39 Abs. 5 a ist sinngemäß anzuwenden oder
3. a) Absatz 4 Anwendung findet. In diesem Fall wird der beschränkt Steuerpflichtige auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt; § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 2 gilt sinngemäß;
- b) eine Eintragung nach § 39 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen worden ist. In diesem Fall wird eine Veranlagung stets durchgeführt.

Einkünfte im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 werden nur im Rahmen des § 32 b berücksichtigt.“

5. In § 52 wird nach Absatz 30 folgender Absatz 30 a eingefügt:

5. unverändert

„(30 a) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn sind die §§ 39 d und 50 erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen, sofern nicht beantragt wird, diese Vorschriften bereits auf den laufenden Arbeitslohn der in 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und auf in 1994 zufließende sonstige Bezüge anzuwenden. § 50 Abs. 4 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften und mit § 32 b Abs. 1 ist auch für Veranlagungszeiträume vor 1994 anzuwenden, soweit Steuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind oder eine bestandskräftige Entscheidung über einen vor dem 13. Oktober 1993 gestellten Antrag auf Billigkeitsmaßnahmen noch nicht vorliegt.“

Artikel 2

Artikel 2

**Änderung des Ausführungsgesetzes
Grenzgänger Niederlande**

unverändert

Das Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1986 (BGBl. I S. 321), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 312), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

(1) Bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 vom Hundert der deutschen Einkommensteuer unterliegt, gilt für die Besteuerung bei in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abweichend von § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes folgendes:

1. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und 9, § 10 c Abs. 1, §§ 24 a, 32 Abs. 1 bis 6 und § 32 d des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden. § 10 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, für den dem Arbeitnehmer Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder Weiterbildung erwachsen, seinen Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
2. Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 können die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes, die der Arbeitnehmer und sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte geleistet haben, nach Maßgabe der übrigen hierfür nach § 10 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften als Sonderausgaben abgezogen werden.
3. unbesetzt
4. Die §§ 33, 33 a sowie 33 b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind anzuwenden, und zwar auch dann, wenn die Voraussetzungen in der Person des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten des Arbeitnehmers gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat.
5. § 50 Abs. 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 5 nicht anzuwenden.
6. § 50 Abs. 4 Satz 5, 6 und 8 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Ehegatten,

1. die nicht dauernd getrennt leben und bei denen diese Voraussetzung zu Beginn des Kalenderjahrs vorgelegen hat oder im Laufe des Kalenderjahres eingetreten ist und
2. von denen wenigstens einer Arbeitnehmer ist,

ist für die Anwendung des Absatzes 1 Voraussetzung, daß die Summe der Einkünfte beider Ehegatten mindestens zu 90 vom Hundert in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensteuer unterliegt. § 10 Abs. 3, § 10 c Abs. 4, § 32 Abs. 6 Satz 2 und § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Beantragt ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllt, die Anwendung des § 50 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Bei Arbeitnehmern, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, sind auf Antrag in der Bescheinigung nach § 39d des Einkommensteuergesetzes auch die Beträge einzutragen, die nach § 32 Abs. 1 bis 6, den §§ 33, 33a und 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind; § 39d Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes ist insoweit sinngemäß anzuwenden. § 39a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, können hinsichtlich ihrer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit eine Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß vor Ablauf des Kalenderjahrs die Veranlagung nur durchgeführt werden kann, wenn der Arbeitnehmer oder im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten beide Ehegatten verstorben sind. § 32b des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch andere in der Bundesrepublik Deutschland bezogene Einkünfte als solche aus nichtselbständiger Arbeit und nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte des Arbeitnehmers, im Fall der Zusammenveranlagung auch solche des Ehegatten, in Absatz 1 Nr. 2 der Vorschrift einzubeziehen sind.“

4. § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 5 ist das Betriebsstättenfinanzamt, bei mehreren Betriebsstättenfinanzämtern das Betriebsstättenfinanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, zuständig.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Königreich der Niederlande, der

1. in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und
2. mit seinem Ehegatten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sind auch § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6, Abs. 2 und 3 sowie §§ 4, 5 Satz 2 dieses Gesetzes anzuwenden. § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen in der Person des Ehegatten gegeben sind und der Ehegatte den Wohnsitz im Königreich der Niederlande hat. § 46 des Einkommensteuergesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die von dem beschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in der Bundesrepublik Deutschland bezogenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und die davon einbehaltene Lohnsteuer einzubeziehen sind. Abweichend von § 39 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ist für die Eintragung der Steuerklassen III und IV das Finanzamt zuständig.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Dieses Gesetz ist erstmals für das Kalenderjahr 1994 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen.“

Artikel 3

Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993

§ 5 des Investitionszulagengesetzes 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1650) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3“ die Worte „, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat,“ eingefügt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Investitionszulage erhöht sich bei Investitionen im Sinne des § 3 Nr. 3, die der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1994 begonnen hat, auf 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, soweit die Bemessungsgrundlage im Wirtschaftsjahr 10 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, wenn

 1. der Betrieb zu Beginn des Wirtschaftsjahrs, in dem die Investitionen vorgenommen werden, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigt, die Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld beziehen und
 2. die Wirtschaftsgüter mindestens 3 Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung
 - a) zum Anlagevermögen eines Betriebs des Anspruchsberechtigten, der in der Hand-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

werksrolle oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Betriebe eingetragen ist, oder eines Betriebs des verarbeitenden Gewerbes des Anspruchsberechtigten gehören und

- b) in einem solchen Betrieb des Anspruchsberechtigten verbleiben;

Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden.

Als Betrieb im Sinne der Nummer 1 gilt der Betrieb des Anspruchsberechtigten zuzüglich der Betriebe

1. der Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes und der Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, denen mehr als ein Viertel der Anteile des Anspruchsberechtigten unmittelbar zuzurechnen ist oder die am Kapital des Anspruchsberechtigten zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt sind und
2. der Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes und der Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes, an deren Kapital der Anspruchsberechtigte zu mehr als einem Viertel unmittelbar beteiligt ist oder deren Anteile dem Anspruchsberechtigten zu mehr als einem Viertel unmittelbar zuzurechnen sind;

dabei sind die Verhältnisse zu Beginn des Wirtschaftsjahrs des Anspruchsberechtigten maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte die Investitionen vornimmt. Satz 1 gilt nicht bei Investitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 1995 begonnen hat und bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 1 vorliegen.“ Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2344), wird wie folgt geändert:

1. § 233 a Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird, spätestens vier Jahre nach seinem Beginn.“

2. Die Abschnittsüberschrift vor § 347 und die §§ 347 und 348 werden wie folgt gefaßt:

„Zulässigkeit

§ 347

Statthaftigkeit des Einspruchs

(1) Gegen Verwaltungsakte

1. in Abgabenangelegenheiten, auf die dieses Gesetz Anwendung findet,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. in Verfahren zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind,
3. in öffentlich-rechtlichen und berufsrechtlichen Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz nach § 164 a des Steuerberatungsgesetzes Anwendung findet,
4. in anderen durch die Finanzbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Gesetz für anwendbar erklärt worden sind oder erklärt werden,

ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Der Einspruch ist außerdem statthaft, wenn geltend gemacht wird, daß in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten über einen vom Einspruchsführer gestellten Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben einschließlich der Abgabenvergütungen oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der Maßnahmen der Bundesfinanzbehörden zur Beachtung der Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich.

(3) Die Vorschriften des Siebenten Teils finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.

§ 348

Ausschluß des Einspruchs

Der Einspruch ist nicht statthaft

1. gegen Einspruchsentscheidungen (§ 367),
2. bei Nichtentscheidung über einen Einspruch,
3. gegen Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder, außer wenn ein Gesetz das Einspruchsverfahren vorschreibt,
4. gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses und des Prüfungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 349 wird aufgehoben.

4. § 352 wird wie folgt gefaßt:

„§ 352

**Einspruchsbefugnis bei der
einheitlichen Feststellung**

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Einspruch einlegen:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Einspruchsbevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergangen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergangen hätte;
4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Einspruchsbefugter im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist einspruchsbefugter im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Einspruchsbefugter des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugter des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. Die Abschnittsüberschrift vor § 355 und § 355 werden wie folgt gefaßt:

„Verfahrensvorschriften

§ 355

Einspruchsfrist

(1) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes einzulegen. Ein Einspruch gegen eine Steueranmeldung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei der Finanzbehörde, in den Fällen des § 168 Satz 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Zustimmung, einzulegen.

(2) Der Einspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 ist unbefristet.“

6. § 357 wird wie folgt gefaßt:

„§ 357

Einlegung des Einspruchs

(1) Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Einlegung durch Telegramm ist zulässig. Unrichtige Bezeichnung des Einspruchs schadet nicht.

(2) Der Einspruch ist bei der Behörde anzubringen, deren Verwaltungsakt angefochten wird oder bei der ein Antrag auf Erlaß eines Verwaltungsaktes gestellt worden ist. Ein Einspruch, der sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrages richtet, kann auch bei der zur Erteilung des Steuerbescheides zuständigen Behörde angebracht werden. Ein Einspruch, der sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, den eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschrift für die zuständige Finanzbehörde erlassen hat, kann auch bei der zuständigen Finanzbehörde angebracht werden. Die schriftliche Anbringung bei einer anderen Behörde ist unschädlich, wenn der Einspruch vor Ablauf der Einspruchsfrist einer der Behörden übermittelt wird, bei der er nach den Sätzen 1 bis 3 angebracht werden kann.

(3) Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.“

7. § 359 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wer den Einspruch eingelegt hat (Einspruchsführer),“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. § 360 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:**

„(1) Die zur Entscheidung über den Einspruch berufene Finanzbehörde kann von Amts wegen oder auf Antrag andere hinzuziehen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Hinzuziehung ist derjenige zu hören, der den Einspruch eingelegt hat.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Wer zum Verfahren hinzugezogen worden ist, kann dieselben Rechte geltend machen wie derjenige, der den Einspruch eingelegt hat.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Kommt nach Absatz 3 die Hinzuziehung von mehr als fünfzig Personen in Betracht, kann die Finanzbehörde anordnen, daß nur solche Personen hinzugezogen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Von einer Einzelbekanntgabe der Anordnung kann abgesehen werden, wenn die Anordnung im Bundesanzeiger bekanntgemacht und außerdem in Tageszeitungen veröffentlicht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird. Die Frist muß mindestens drei Monate seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger betragen. In der Veröffentlichung in Tageszeitungen ist mitzuteilen, an welchem Tage die Frist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gilt § 110 entsprechend. Die Finanzbehörde soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag hinzuziehen.“

9. § 363 wird wie folgt gefaßt:**„§ 363****Aussetzung und Ruhen
des Verfahrens**

(1) Hängt die Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, kann die Finanzbehörde die Entscheidung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung des Gerichts oder der Verwaltungsbehörde aussetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit; dies gilt nicht, soweit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Mit Zustimmung der obersten Finanzbehörde kann durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle angeordnet werden, daß Einspruchsverfahren insoweit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen ruhen. Das Einspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Einspruchsführer dies beantragt oder die Finanzbehörde dies dem Einspruchsführer mitteilt.

(3) Wird ein Antrag auf Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens abgelehnt oder die Aussetzung oder das Ruhen des Verfahrens widerrufen, kann die Rechtswidrigkeit der Ablehnung oder des Widerrufs nur durch Klage durch die Einspruchsentscheidung geltend gemacht werden.“

10. Nach § 364 werden folgende §§ 364 a und 364 b eingefügt:

„§ 364 a

Erörterung des Sach- und Rechtsstands

(1) Auf Antrag eines Einspruchsführers soll die Finanzbehörde vor Erlass einer Einspruchsentscheidung den Sach- und Rechtsstand erörtern. Weitere Beteiligte können hierzu geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält. Die Finanzbehörde kann auch ohne Antrag eines Einspruchsführers diesen und weitere Beteiligte zu einer Erörterung laden.

(2) Von einer Erörterung mit mehr als 10 Beteiligten kann die Finanzbehörde absehen. Bestellen die Beteiligten innerhalb einer von der Finanzbehörde bestimmten angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter, soll der Sach- und Rechtsstand mit diesem erörtert werden.

(3) Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sie können auch persönlich zur Erörterung geladen werden, wenn die Finanzbehörde dies für sachdienlich hält.

(4) Das Erscheinen kann nicht nach § 328 erzwungen werden.

§ 364 b

Fristsetzung

(1) Die Finanzbehörde kann dem Einspruchsführer eine Frist setzen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. zur Angabe der Tatsachen, durch deren Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt,
2. zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte,
3. zur Bezeichnung oder zur Vorlage von Urkunden, soweit er dazu verpflichtet ist.

(2) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen. § 367 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Bei Überschreitung der Frist gilt § 110 entsprechend.

(3) Der Einspruchsführer ist mit der Fristsetzung über die Rechtsfolgen nach Absatz 2 zu belehren.“

11. § 365 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „außergerichtlichen Rechtsbehelf“ durch das Wort „Einspruch“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wird der angefochtene Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Einspruchsverfahrens. Satz 1 gilt entsprechend, wenn

1. ein Verwaltungsakt nach § 129 berichtigt wird oder
2. ein Verwaltungsakt an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt.“

12. § 366 wird wie folgt gefaßt:

„§ 366

Form und Inhalt der Einspruchsentscheidung

Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten bekanntzugeben. § 122 gilt entsprechend.“

13. Vor § 367 werden die Worte „Dritter Abschnitt Besondere Verfahrensvorschriften“ gestrichen.

14. § 368 wird aufgehoben.

15. In § 126 Abs. 2 und 3 Satz 1, § 132, § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a, § 183 Abs. 1 Satz 1, § 237 Abs. 1 und 2, § 239 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, § 350, § 353, § 354 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 1 a Satz 1, § 356 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, § 358, § 361 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 362 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 364, § 367 Abs. 2 Satz 2 und in den Überschriften der §§ 353, 354 und 362

a) wird jeweils das Wort „Rechtsbehelf“ in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort „Einspruch“ ersetzt; entsprechendes gilt für das Wort „Rechtsbehelf“ in Wortzusammensetzungen;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) werden jeweils die Worte „außergerichtlicher Rechtsbehelf und „förmlicher außergerichtlicher Rechtsbehelf“ in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort „Einspruch“ und die Worte „dessen, der den Einspruch eingelegt hat,“ durch die Worte „des Einspruchsführers“ ersetzt;
- c) werden jeweils die Worte „außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren“ in der grammatisch zutreffenden Form durch das Wort „Einspruchsverfahren“ ersetzt.

16. § 382 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften der Zollgesetze, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder der Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zuwiderhandelt, die

1. für die zollamtliche Erfassung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Gemeinschaft sowie über die Freizonengrenzen,
2. für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren und dessen Durchführung oder für die Erlangung einer sonstigen zollrechtlichen Bestimmung von Waren,
3. für den grenznahen Raum sowie die darüber hinaus der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete

gelten, soweit die Zollgesetze, die dazu oder die auf Grund von Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweisen.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes
zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 233 a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) gilt in allen Fällen, in denen Zinsen nach dem 31. Dezember 1993 festgesetzt werden.“

2. Dem § 18 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird ein Verwaltungsakt angefochten, der vor dem 1. Januar 1996 wirksam geworden ist, bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs nach den bis zum 31. Dezember 1995 geltenden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Vorschriften der Abgabenordnung. Ist über den Rechtsbehelf nach dem 31. Dezember 1995 zu entscheiden, richten sich die Art des außergerichtlichen Rechtsbehelfs sowie das weitere Verfahren nach den ab 1. Januar 1996 geltenden Vorschriften der Abgabenordnung.

(4) § 365 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 4 Nr. 11 Buchstabe b des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf berichtigende Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 bekanntgegeben werden.“

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310, 2350), wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung.“

2. In § 46 Abs. 2 werden die Worte „§ 349 Absatz 3 der Abgabenordnung“ durch die Worte „§ 348 Nr. 3 und 4 der Abgabenordnung“ ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt gefaßt:

„§ 48

(1) Gegen Bescheide über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können Klage erheben:

1. zur Vertretung berufene Geschäftsführer oder, wenn solche nicht vorhanden sind, der Klagebevollmächtigte im Sinne des Absatzes 2;
2. wenn Personen nach Nummer 1 nicht vorhanden sind, jeder Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen den der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;
3. auch wenn Personen nach Nummer 1 vorhanden sind, ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigter, gegen die der Feststellungsbescheid ergangen ist oder zu ergehen hätte;

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt, jeder, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
5. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Beteiligten persönlich angeht, jeder, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird.

(2) Klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 ist der gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung oder des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663). Haben die Feststellungsbeteiligten keinen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellt, ist klagebefugt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 der nach § 183 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung fingierte oder der nach § 183 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Abgabenordnung oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung von der Finanzbehörde bestimmte Empfangsbevollmächtigte; dies gilt nicht für Feststellungsbeteiligte, die gegenüber der Finanzbehörde der Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen. Die Sätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn die Beteiligten spätestens bei Erlaß der Einspruchsentscheidung über die Klagebefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.“

4. § 61 wird aufgehoben.
5. § 63 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist vor Erlaß der Entscheidung über den Einspruch eine andere als die ursprünglich zuständige Behörde für den Steuerfall örtlich zuständig geworden, so ist die Klage zu richten

1. gegen die Behörde, welche die Einspruchsentscheidung erlassen hat,
2. wenn über einen Einspruch ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist (§ 46), gegen die Behörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung für den Steuerfall örtlich zuständig ist.“

6. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der von der Finanzbehörde nach § 364 b Abs. 1 der Abgabenordnung gesetzten Frist im Einspruchsverfahren oder im finanzgerichtlichen Verfahren vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne wei-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

tere Ermittlungen entscheiden. § 79b Abs. 3 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

7. In § 99 Abs. 1 werden die Worte „der in § 348 der Abgabenordnung bezeichneten Art“ gestrichen.

8. In § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 48 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

§ 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2166) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 178 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung gilt entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

Das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), das zuletzt gemäß Artikel 53 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Abgaben zu Marktordnungszwecken, die nach Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren erhoben werden, sind die Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 222 Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden, sofern nicht durch dieses Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund dieses Gesetzes eine von diesen Vorschriften abweichende Regelung getroffen ist.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entnahme von Proben, Kosten der Überwachungsmaßnahmen und bei Inanspruchnahme der Bundesfinanzbehörden“

b) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die Bundesfinanzbehörden erheben für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten der Zollstellen bei der Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 oder von Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Kosten.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) Für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung gelten sinngemäß die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.“

3. In § 34 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und,“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 25, § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 und Abs. 2, § 28 Nr. 3 und 4, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 Satz 1, § 34 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 4 Satz 2, § 38 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 40 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils
 - a) die Worte „Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „(Bundesminister)“ durch das Wort „(Bundesministerium)“,
 - c) die Worte „dem Bundesminister“ durch die Worte „dem Bundesministerium“,
 - d) die Worte „des Bundesministers“ durch die Worte „des Bundesministeriums“,
 - e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
 - f) die Worte „vom Bundesminister“ durch die Worte „vom Bundesministerium“ oder
 - g) die Worte „den Bundesministern“ durch die Worte „den Bundesministerien“ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 30 folgende Angabe eingefügt:

„§ 30a Schwarzhandel mit Zigaretten“
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist jemand wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 30a Abs. 1 verwarnt worden, kann diesem gegenüber von der Festsetzung und Erhebung der Steuer für Tabakwaren, die nach § 30a Abs. 3 eingezogen worden sind, abgesehen werden.“
3. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und in § 31 werden die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Schwarzhandel mit Zigaretten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Zigaretten in Verpackungen erwirbt, an denen ein gültiges Steuerzeichen (§ 2 Abs. 7) nicht angebracht ist, soweit der einzelnen Tat nicht mehr als 1 000 Zigaretten zugrunde liegen. §§ 369 bis 374 der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Tabakwaren, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in das Hauptzollamt.

(5) Die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht auch den hierzu ermächtigten Beamten des Zollfahndungsdienstes zu, die eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 entdecken oder im ersten Zugriff verfolgen und sich ausweisen.“

Artikel 10

Gesetz zur Behandlung von Gebührenbescheiden der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

§ 1

Die von den Zollbehörden oder anderen Behörden der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Anordnung über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsgebührenordnung — vom 12. Dezember 1968 (GBl. II Nr. 132 S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung erteilten Gebührenbescheide für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren in der Zeit vom 10. November 1989 bis 30. Juni 1990 werden nicht mehr vollzogen.

§ 2

Die Hauptzollämter erstatten auf Antrag Gebühren im Sinne des § 1, die nach dem 2. Oktober 1990 entrichtet worden sind. Im Zusammenhang mit der Vollziehung der Gebührenbescheide erhobene steuerlichen Nebenleistungen (Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten) werden ebenfalls erstattet. Vor dem 3. Oktober 1990 entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 11

Inkrafttreten

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten** Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) **Artikel 8 Nr. 2 tritt am ersten des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.**

(3) **Artikel 4 Nr. 2 bis 15, Artikel 6 und 7 und Artikel 8 Nr. 3 treten am 1. Januar 1996 in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Karl Fell, Dr. Walter Hitschler und Günter Oesinghaus

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6476 — wurde in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Januar 1994 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Familie und Senioren und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben sich gutachtlich an der Beratung der Vorlage beteiligt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 9. März 1994 beraten. Der Ausschuß für Familie und Senioren hat am 13. April 1994 zu der Vorlage votiert. Der Haushaltsausschuß hat sich am 9. März mit der Vorlage befaßt. Über die Beratung der Vorlage nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 20. April 1994 gutachtlich zu der Vorlage Stellung genommen, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich am 27. April gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befaßt. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 9. März, am 14. und 20. April sowie am 27. April 1994 behandelt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf zielt auf eine Neuordnung der Grenzpendlerbesteuerung ab, die der persönlichen und familiären Situation dieses Personenkreises in verstärktem Maße Rechnung trägt und zugleich die neuere Entwicklung der höchstrichterlichen Finanzrechtsprechung berücksichtigt.

In seiner Kernregelung sieht der Entwurf die Einführung einer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht weitgehend angenäherten Sonderform der beschränkten Einkommensteuerpflicht vor.

Im wesentlichen enthält Artikel 1 Nr. 4 c (§ 50 Abs. 4 EStG) die Umsetzung dieses Vorhabens. Dieser regelt zunächst den zu begünstigenden Personenkreis: Es sollen solche beschränkt Steuerpflichtigen von der Regelung ausgeschlossen werden, die für eine steuerliche Berücksichtigung ihrer personen- und familienbezogenen Umstände auf eine Entlastung durch ihren Wohnsitzstaat verwiesen werden können, weil diesem dort genügend steuerpflichtige Einkunftsquelle zur Verfügung steht. Um die Handhabbarkeit der Regelung zu gewährleisten, ist hierbei eine einheitliche und pauschalierende Ausgestaltung erforderlich. Die Regelung schließt deshalb generell solche Personen aus, die mit zumindest 10 v. H. ihrer Summe der

Einkünfte im Kalenderjahr nicht der inländischen, sondern der Einkommensteuer ihres Wohnsitzstaats unterliegen. Der begünstigte Personenkreis wird weitestgehend wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt.

Durch die Neuregelung werden hauptsächlich Personen mit Wohnsitz in den Nachbarstaaten Deutschlands steuerlich entlastet. Nicht betroffen sind steuerpflichtige Arbeitnehmer, die bereits unter die Grenzgängerregelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien, Frankreich, Schweiz, Österreich und Niederlande fallen. Die Neuregelung stimmt mit den international anerkannten Grundsätzen des OECD-Musterabkommens überein, daß der Tätigkeitsstaat ein Besteuerungsrecht hat. Sie soll rückwirkend für alle noch offenen Fälle Anwendung finden.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf grundsätzlich die Bemühungen, Härten bei der Besteuerung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen Personen abzubauen, begrüßt. Er ist jedoch der Auffassung, die im Gesetzentwurf enthaltenen Neuregelungen führten insbesondere hinsichtlich der zu erfassenden Auslandseinkünfte bei der Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Personen zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts. Der Bundesrat hat daher die Bundesregierung gebeten, den Gesetzentwurf unter diesem Gesichtspunkt erneut zu prüfen und Vorschläge zu entwerfen, die auch den Aspekt der verwaltungsmäßigen Umsetzbarkeit der Neuregelungen berücksichtigen.

4. Expertengespräch

Der Finanzausschuß hatte beschlossen, ein Expertengespräch zum Entwurf eines Grenzpendlergesetzes durchzuführen und die Führung dieses Gesprächs an die Berichterstatter zu diesem Gesetzentwurf zu delegieren. Diese Veranstaltung fand am 7. März 1994 statt. Folgende Persönlichkeiten und Verbände hatten Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu der Vorlage:

StB Dr. Nikolaus Neumann,
StB Herbert Weißkirchen,
StB Hermann Stenten,
Interessengemeinschaft deutscher und belgischer Grenzgänger,
Vereinigung Europäischer Grenzgänger,
StB Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Kaefer,
Prof. Dr. Albert Rädler.

Nach Einschätzung der Fraktion der SPD wurde in dem Expertengespräch der Gesetzentwurf der Bundesregierung von allen Sachverständigen als unzureichend bezeichnet. Der überwiegende Teil der Sachverständigen forderte, die Besteuerung der Grenzpendler entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission zu gestalten.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einvernehmlich beschlossen, zu der Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.

b) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, der Ausschuß möge sich für die Übernahme der Kommissionsempfehlungen hinsichtlich der familienpolitisch wirksamen steuerrechtlichen Regelungen (Ehegattensplitting) für Grenzpendler in den Gesetzentwurf aussprechen, wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion sowie bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste und Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

c) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste zugestimmt. Über das Ergebnis der Beratungen nach § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß dem Plenum unmittelbar berichten.

d) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat Artikel 3 (neu) „Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993“ des Gesetzentwurfs in seiner Sitzung am 20. April 1994 gutachtlich beraten. Er hat mehrheitlich beschlossen, zu diesem Teil des Gesetzentwurfs Zustimmung zu empfehlen.

e) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich mit der Vorlage ausschließlich bezüglich einer Ergänzung um die sich aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes befaßt und schlägt dem feder-

führenden Finanzausschuß insoweit gutachtlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag diese Ergänzung der Vorlage zu empfehlen.

6. Ausschlußempfehlung

Der Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen in der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen. Zum Ergebnis der Ausschlußberatungen ist folgendes zu bemerken:

a) Grenzpendlergesetz

Einkommensteuergesetz

Ausführlich erörtert hat der Ausschuß, ob bei den im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen den persönlichen Verhältnissen der Grenzpendler bei der Steuerfestsetzung angemessen Rechnung getragen worden ist. In diesem Zusammenhang hat sich der Ausschuß mit der Problematik der Anwendung der Vorschriften über das Ehegattensplitting (§§ 26 ff., 32 a Abs. 5 EStG) für Grenzpendler unter Einbeziehung der Empfehlung der EU-Kommission vom 21. Dezember 1993 betreffend die Besteuerung bestimmter Einkünfte, die von Nichtansässigen in einem anderen Mitgliedstaat als dem ihres Wohnsitzes erzielt werden, befaßt. Nach der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sollen natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem anderen Mitgliedstaat, ohne dort ansässig zu sein, Einkünfte erzielen, dort keiner höheren Steuerbelastung unterworfen werden als derjenigen, die dieser Staat festsetzen würde, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte und seine Kinder in ihm ansässig wären, wenn die Einkünfte des Steuerpflichtigen (ohne Einkünfte des Ehegatten) mindestens 75 v. H. seines in einem Veranlagungszeitraum steuerpflichtigen Gesamteinkommens ausmachen. Eine Übernahme der Empfehlung der EU-Kommission hätte zusätzlich zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Entlastungen zumindest für beschränkt Steuerpflichtige und Gastarbeiter aus dem EU-Raum die Anwendung des Splitting-Verfahrens bei Ehegatten und des Haushaltsfreibetrages für Alleinerziehende zur Konsequenz gehabt.

Der Ausdehnung des Ehegattensplitting-Verfahrens bei Ehegatten auf unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Personen, deren Ehegatten im Ausland leben, hat der Ausschuß aus Sach- und Rechtsgründen mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen eine Absage erteilt. Er hat insoweit die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Lösung übernommen. Die Koalitionsfraktionen waren der Auffassung, daß die mit der Einführung des Splitting-Verfahrens

einhergehende Besserstellung von Pendlern gegenüber Gastarbeitern auf rechtliche Bedenken stoße. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, der eine Berücksichtigung familien- und personenbezogener Umstände im Ausland verlange, gelte nämlich in erster Linie für unbeschränkt Steuerpflichtige (insbesondere Gastarbeiter) und erst in zweiter Linie für beschränkt Steuerpflichtige, bei denen nicht an die volle, vom Gesamteinkommen abhängige Leistungsfähigkeit angeknüpft werde. Folglich dürften die Abzüge für Grenzpendler nicht über die aus den gleichen Gründen eingeräumten Abzüge für unbeschränkt steuerpflichtige Gastarbeiter hinausgehen. Die Einräumung des Ehegatten-Splitting bei im Ausland lebenden Ehegatten würde auch zu einer unkontrollierten Ausweitung führen.

Als mögliche Alternative zum Ehegattensplitting wurde die Einführung eines Sonderfreibetrags für verheiratete Grenzgänger geprüft. Dieser Lösungsansatz wurde indes aus systembedingten Gründen verworfen. Der Ausschuß hat mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen, den Aufwand für den Ehegattenunterhalt im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung in besonderen Fällen nach § 33a Abs. 1 EStG zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurden die Möglichkeiten des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung in folgender Weise verbessert:

Der Höchstbetrag nach § 33a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, wurde von 6 300 DM auf 7 200 DM angehoben.

Der anrechnungsfreie Betrag nach § 33a Abs. 1 S. 3 EStG für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenden Person wurde von 4 500 DM auf 6 000 DM erhöht.

Abweichend vom Regierungsentwurf hält der Ausschuß mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen die Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 3 EStG von 5 000 auf 6 000 DM (statt auf 8 000 DM) für ausreichend. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß es sich hierbei um eine konsequente Lösung handele, da auch im Rahmen des § 33a Abs. 1 S. 3 EStG der anrechnungsfreie Betrag für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenden Person auf 6 000 DM erhöht worden sei.

Dagegen hat die Fraktion der SPD in einem Entschließungsantrag zum Ausdruck gebracht, daß die Besteuerung der Grenzpendler entsprechend der Empfehlung der EU-Kommission erfolgen solle.

Nach Auffassung der SPD-Fraktion würde der Gesetzesentwurf dazu führen, daß die Grenzpendler zum Teil deutlich höher besteuert werden als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen. Damit liege eine EU-rechtswidrige Diskriminierung der Grenzpendler vor. Der hierzu von der SPD-Fraktion vorgelegte Entschließungsantrag wurde von den Koalitionsfraktionen abgelehnt. Hinsichtlich der Steuer- ausfallberechnungen der Bundesregierung im Hin-

blick auf mögliche Alternativlösungen (wie der Gewährung der Familienvergünstigung der Grenzpendler) hat sich die Fraktion der SPD die Argumentation eines am Expertengespräch beteiligten Experten zu eigen gemacht. Diese geht davon aus, daß

- die den Berechnungen zugrundegelegte Zahl von 50 000 betroffenen Grenzpendlern stark überhöht sei,
- die von der Bundesregierung geschätzten durchschnittlichen Steuerausfälle von 1 800 DM pro Fall (ohne Gewährung des Ehegattensplittings) sich erst mit Einbeziehung der Gewährung des Ehegattensplitting ergäben,
- die zusätzlichen Steuermindereinnahmen bei einer Gewährung des Ehegattensplittings auch für EU-Gastarbeiter ebenfalls deutlich niedriger einzuschätzen seien.

Dabei hat die SPD-Fraktion insbesondere darauf hingewiesen, daß nach einer schriftlichen Stellungnahme auch die Bundesregierung davon ausgeht, es sei grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, die Anwendung des Splitting-Verfahrens auf EU-Angehörige zu beschränken.

Die Ausschlußmehrheit hat den Berechnungen entgegengehalten, daß die von dem in Rede stehenden Sachverständigen zitierten, aus dem Jahre 1988 stammenden Grenzpendlerzahlen veraltet seien, da sie weder die Auswirkungen der Verwirklichung des EU-Binnenmarktes noch den Fall des „eisernen Vorhangs“ an der deutschen Ostgrenze reflektierten. Ferner habe die von dem Sachverständigen ermittelte Entlastungswirkung pro Durchschnittsfall lediglich die Auswirkung des Ehegattensplittings nicht aber weitere familienbezogene Vergünstigungen berücksichtigt. Schließlich seien auch EU-Gastarbeiter bei einer Gewährung des Ehegattensplittings in die Steuerklasse III einzuordnen, so daß — wie im Falle der Grenzpendler — ein viel zu niedriger Entlastungsbetrag von 1 800 DM unterstellt werde.

b) Ausführungsgesetz Grenzgänger Niederlande

Der Ausschuß stimmt mehrheitlich den Änderungen des Ausführungsgesetzes Grenzgänger Niederlande zu. Im wesentlichen werden ein Wahlrecht zwischen den Vergünstigungen dieses Gesetzes und der Grenzpendlerregelung des § 50 Abs. 4 EStG sowie die Einbeziehung der Einkünfte, die nicht der deutschen Besteuerung im Rahmen der Veranlagung unterliegen, in den Progressionsvorbehalt eingeführt.

c) Änderung des Gesetzstitels

Im Ausschuß bestand Einvernehmen, den ursprünglichen im Regierungsentwurf vorgesehenen Gesetzstitel wie folgt zu ändern: „Entwurf eines Gesetzes zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenz-

pendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz)“.

Diese Änderung ist erforderlich geworden, weil der Gesetzentwurf um zusätzliche gesetzliche Maßnahmen, die vom ursprünglichen Gesetzestitel nicht gedeckt sind, erweitert worden ist.

d) Investitionszulagengesetz

Schwerpunkt der Ausschußberatungen im Rahmen der Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993 bildete das Bestreben, zwar dem Diskriminierungsvorwurf der EU-Kommission Rechnung zu tragen, jedoch bei den bisher erhöht begünstigten ostdeutschen Investoren eine haushaltspolitisch vertretbare Förderung beizubehalten.

In Anbetracht der Tatsache, daß nach Auffassung der EU-Kommission die Beschränkung der erhöhten Investitionszulage auf Unternehmen, die überwiegend in der Hand natürlicher Personen mit Hauptwohnsitz in der ehemaligen DDR sind, EU-Ausländer diskriminiert und daher im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 52 EG-Vertrag stehe, empfiehlt der Ausschuß, die auf 20 v. H. erhöhte Investitionszulage zum 31. Dezember 1994 auslaufen zu lassen und eine Anschlußregelung zu treffen, die nicht mehr auf den Wohnsitz des Investors abstellt.

Die Anschlußregelung soll nach dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen auf die Wirtschaftsbereiche beschränkt bleiben, die bisher in die Aufstockung der Investitionszulage einbezogen sind, gezielt kleine und mittlere Betriebe fördern und weitgehend haushaltsneutral sein. Die erhöhte Investitionszulage soll deshalb für alle Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks eingeführt werden, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, und soll 10 v. H. betragen.

Das vom Ausschuß empfohlene Konzept zur EU-Verträglichkeit und Verbesserung der Investitionszulage soll nicht erst zum 1. Januar 1995, sondern bereits zum 1. Juli 1994, mithin an dem Tag, an dem die Grundzulage von 8 v. H. auf 5 v. H. abgesenkt wird, einsetzen. Hierdurch soll verhindert werden, daß Investoren, die erstmals in die erhöhte Investitionszulage einbezogen werden, ihre für das 2. Halbjahr 1994 geplanten Investitionen aufschieben, um statt der Investitionszulage von 5 v. H. die auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage zu erhalten. Aus mittelstands- und haushaltspolitischen Gründen gilt die auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage für ein Investitionsvolumen von höchstens 10 Mio. DM pro Betrieb und Jahr. Maßgebliche Überlegung hierfür war u. a., daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau in den Jahren 1992/93 eine beachtliche Zahl von Kreditzusagen in einem Intervall von 5—10 Mio. DM erteilt hat, die Unternehmen im Beitrittsgebiet mit weniger als 250 Arbeitnehmern betrafen. Für über das genannte Investitionsvolumen hinausgehende Investitionen wird die Investitionszulage von 5 v. H. gewährt. Die erhöhte Investitionszulage soll zielgenauer ausgestaltet und deshalb

— anders als die auf 20 v. H. erhöhte Investitionszulage — nur für die Wirtschaftsgüter gewährt werden, die der Investor selbst nutzt.

Die EU-Kommission hat bereits mitgeteilt, sie werde dem Investitionszulagengesetz in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung zustimmen.

Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Frage, ob im Hinblick auf die verfahrensmäßige Abwicklung der Investitionszulage die Notwendigkeit bestehe, diese noch liquiditätswirksamer für betroffene Unternehmen auszugestalten. Ausgangspunkt hierfür war die vorgebrachte Kritik an der Bearbeitungsdauer der Anträge auf Erteilung der Investitionszulage seitens einiger Finanzverwaltungen der jungen Bundesländer. Es bestand die Befürchtung, daß diese dazu führen könne, daß aufgrund der verspäteten Auszahlung der Zulage Investitionen vorfinanziert werden müßten. Die Notwendigkeit der Vorfinanzierung aber habe letztlich zur Folge, daß die ursprüngliche Auszahlungssumme der Investitionszulage in Einzelfällen etwa um ein Viertel geschmälert werde. Der Ausschuß hat hier mehrheitlich indes keinen Regelungsbedarf gesehen. Ferner hat er darauf hingewiesen, daß fällige Steuern gestundet werden können, sobald der Anspruch auf eine Investitionszulage entstanden ist. Das bedeutet im Ergebnis, daß mit dem — im Januar des Folgejahres der getätigten Investition zu stellenden — Antrags auf Gewährung der Investitionszulage zugleich ein Antrag auf Stundung der Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer gestellt werden kann, so daß eine Verrechnung mit dem später festzusetzenden Auszahlungsbetrag der Investitionszulage erfolgt. Damit aber bedarf es nach Auffassung des Ausschusses keiner weiteren Maßnahmen, mögliche — bearbeitungsbedingte — Verzögerungen bei der Auszahlung der Investitionszulage zu überbrücken. Der — allerdings nicht zu einem konkreten Antrag erhobene — Vorschlag der Fraktion der SPD, schon im Laufe des Wirtschaftsjahres Abschlagszahlungen auf die Investitionszulage zuzulassen, wurde wegen des dadurch entstehenden Steuerausfalls und der mit einer solchen Möglichkeit verbundenen erheblichen verwaltungsmäßigen Komplikationen nicht aufgegriffen.

Die Fraktion der SPD kritisierte mit Nachdruck, daß durch den Vorschlag der Koalitionsfraktionen, die Investitionszulage von bisher 20 v. H. auf 10 v. H. abzusenken, das Fördervolumen für die ostdeutschen Unternehmen um insgesamt 3 000 Mio. DM vermindert werde. Trotz der Ausdehnung der 10%igen Investitionszulage auf westdeutsche und ausländische Investoren werde sich nach den Berechnungen der Bundesregierung das Fördervolumen der Investitionszulage per Saldo um 1 700 Mio. DM vermindern. Eine derartige Rückführung des Fördervolumens stehe im krassen Gegensatz zu der Situation der ostdeutschen Unternehmen und schade dem wirtschaftlichen Aufbau der neuen Bundesländer. Die SPD-Fraktion hat daher in einem von ihr vorgelegten Änderungsantrag beantragt, die erhöhte Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen auf 20 v. H. festzusetzen. Zur Vermeidung von zusätzlichen Haushaltsbelastungen gegenüber dem geltenden Recht solle diese auf 20 v. H. erhöhte Investitions-

zulage nur gewährt werden, wenn für die Investition nicht gleichzeitig eine Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz in Anspruch genommen werde. Nach Auffassung der SPD-Fraktion handele es sich hierbei um eine EU-konforme Lösung, durch die die Investitionsförderung in den neuen Bundesländern insgesamt nicht vermindert werde. Der Vorteil dieser Lösung bestehe insbesondere darin, daß die ostdeutschen Unternehmen, bei denen wegen der nachhaltig schlechten Gewinnsituation die Sonderabschreibung ohnehin ins Leere gehe, weiterhin ungeschmälert eine Investitionszulage von 20 v. H. erhalten können. Dies sei insbesondere deshalb zu befürworten, weil die Investitionszulage das wirksamste Instrument zur Förderung von privaten Investitionen in den neuen Bundesländern sei und die Intervention der EU-Kommission gegenüber dem bisherigen Investitionszulagengesetz keine Rechtfertigung dafür sei, das Fördervolumen insgesamt zurückzuführen.

Die Ausschlußmehrheit hat den Antrag der Fraktion der SPD auf Erhöhung einer Investitionszulage von 20 v. H. für kleine und mittlere Unternehmen sowie auf die Einführung eines Kumulationsverbots zwischen Investitionszulage und Sonderabschreibung abgelehnt. Die Forderung nach einem Kumulationsverbot sei insoweit bereits erfüllt, als bestimmte Branchen von der Investitionszulage ausgeschlossen würden. Die Anhebung des Zulagensatzes auf 20 v. H. sei haushaltsmäßig nicht hinnehmbar. Auch der von der Fraktion der SPD hilfsweise eingebrachte Zusatzantrag, die Höchstbemessungsgrundlage auf 5 Mio. DM herabzusetzen, fand im Hinblick auf das nicht unbeachtliche Investitionsvolumen mittelständischer Unternehmen, für die die Kreditanstalt für Wiederaufbau Kreditzusagen gegeben hat, keine Mehrheit.

Der Vorschlag der Fraktion der SPD, der allerdings nicht zu einem konkreten Antrag erhoben worden ist, die Wirksamkeit der Investitionszulage durch die Einbeziehung kleiner und mittlerer Handelsunternehmen in die Förderung zu verbessern, wurde vom Ausschuß nicht aufgegriffen. Eine befriedigende Abgrenzung zwischen begünstigten und nicht begünstigten Betrieben kann nach Ansicht des Ausschusses nicht vorgenommen werden.

Diskutiert hat der Ausschuß auch die Einführung einer Konzernklausel, mit der der Möglichkeit entgegengewirkt werden soll, durch die „Ausgründung“ von Betrieben die Beschränkung der erhöhten Investitionszulage auf kleine und mittlere Betriebe zu unterlaufen. Trotz befürchteter administrativer Schwierigkeiten bei der Anwendung der Konzernklausel hat sich der Ausschuß mehrheitlich zu deren Einführung entschlossen. Danach sollen bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer die Arbeitnehmer berücksichtigt werden, die von Unternehmen beschäftigt werden, die mit dem investierenden Unternehmen verbunden sind.

Die Annahme der vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderung des Investitionszulagengesetzes erfolgte mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen. Die Fraktion der SPD hat sich der Stimme enthalten, nach dem ihre Änderungsanträge zu dem vom Ausschuß schließlich verabschiedeten Konzept von den Koalitionsfraktionen abgelehnt worden war.

e) *Abgabenordnung (AO)*

Bei der Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens empfiehlt der Ausschuß einstimmig, den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — Bundestags-Drucksache 12/6959) zu folgen. Er ist der Auffassung, daß diese zu einer wesentlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtsbehelfsverfahrens führen.

f) *Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO)*

Die vom Ausschuß einstimmig empfohlenen Ergänzungen des Artikel 97 des EGAO zur Abgabenordnung enthalten Übergangsregelungen zur Änderung der Abgabenordnung. Hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens entsprechen sie ebenfalls den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — s. Bundestags-Drucksache 12/6959).

g) *Finanzgerichtsordnung (FGO)*

Weiterhin empfiehlt der Ausschuß einstimmig Folgeänderungen der FGO zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der AO, die mit Ausnahme des § 76 Abs. 3 FGO den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — s. Bundestags-Drucksache 12/6959) entsprechen.

h) *Gesetz über das Branntweinmonopol (BranntwMonG)*

Im Zusammenhang mit der Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung schlägt der Ausschuß einstimmig eine Folgeänderung im BranntwMonG vor, die darauf beruhen, daß gegen alle Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein das Einspruchsverfahren eröffnet wird.

i) *Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG)*

Die vom Ausschuß einstimmig vorgeschlagenen Änderungen (Folgeänderungen zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens/Kosten-erhebung für marktordnungsrechtliche Abfertigung von Ausfuhrsendungen) entsprechen auch hier den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungs-

rechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — s. Bundestags-Drucksache 12/6959).

j) Tabaksteuergesetz (TabStG)

Durch die einstimmig empfohlene Änderung des TabStG sollen die Voraussetzungen für eine Intensivierung der Bekämpfung des Schwarzhandels mit Zigaretten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Einführung des neuen Ahndungsinstrumentes in Gestalt eines Bußgeldverfahrens mit der Möglichkeit eines Verwarnungsgeldes in leichten Fällen hinzuweisen.

k) Gesetz zur Behandlung von Gebührenbescheiden der Behörden der DDR für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet, auf die Einziehung der Gebühren, die bis zur Herstellung der Deutschen Einheit noch nicht entrichtet worden sind, zu verzichten. Dementsprechend sind seit dem 3. Oktober 1990 bereits entrichtete Gebühren nebst steuerlichen Nebenleistungen auf Antrag zu erstatten.

l) Körperschaftsteuergesetz (KStG)

Der Finanzausschuß beschloß einvernehmlich, die vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vorgelegte Formulierungshilfe zu Änderungen und Ergänzungen des § 13 Abs. 3 KStG und des damit in Zusammenhang stehenden Anwendungsvorschriften in § 54 KStG inhaltlich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Entwurfs zur Neufassung des Umwandlungsteuergesetzes weiter zu verfolgen. Bis dahin soll die Bundesregierung klären, wie die obersten Finanzbehörden der Länder zu den geforderten Verbesserungen zugunsten der ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und Vermietungsgenossenschaften stehen und ob die Zweifel an den geschätzten einmaligen und laufenden Steuermindereinnahmen ausgeräumt werden können.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in der Drucksache beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zur Überschrift

Neben den ursprünglich im Regierungsentwurf (BT-Drucksache 12/6476) vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen wird dieses Gesetz um zusätzliche

gesetzliche Maßnahmen, z. B. durch Einführung des Gesetzes zur Behandlung von Gebührenbescheiden der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr oder durch Änderungen z. B. im Bereich der Abgabenordnung oder des Investitionszulagengesetzes, erweitert. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind durch den ursprünglichen Gesetzestitel nicht gedeckt. Durch die Änderung des Gesetzstitels wird dies erreicht.

Zu Artikel 1 — (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 3 EStG)

Abweichend vom Regierungsentwurf wird die Anhebung der Unschädlichkeitsgrenze des § 1 Abs. 3 EStG von DM 5 000 auf DM 6 000 (statt DM 8 000) für ausreichend gehalten.

Zu Nummer 2 (§ 32 b Abs. 1 EStG)

Die Änderung in § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG ist die redaktionelle Anpassung von Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Grenzpendlergesetzes an die u. a. durch das Mißbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz geänderte ab 1. Januar 1994 gültige Fassung des EStG.

Zur neuen Nummer 2 a (§ 33 a Abs. 1 EStG)

Die Möglichkeiten des Abzugs von Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastung werden in folgender Weise verbessert:

- Der Höchstbetrag nach § 33 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen für Personen, für die kein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag besteht, wird von 6 300 DM auf 7 200 DM angehoben.
- Der anrechnungsfreie Betrag nach § 33 a Abs. 1 Satz 3 EStG für eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person wird von 4 500 DM auf 6 000 DM erhöht.

Zu Nummer 3 (§ 39 d Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG)

Der Entwurf des Grenzpendlergesetzes schließt in § 50 Abs. 1 und Abs. 4 EStG die Steuerbegünstigung für die zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung in einem im Inland belegenen Haus (§ 10 e EStG) für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer nicht aus. Es ist deshalb folgerichtig, die wie Sonderausgaben abziehbaren Beträge nach § 10 e EStG in die Bescheinigung für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer als Freibetrag einzutragen. Eine Eintragung ist jedoch wie bei unbeschränkt

Steuerpflichtigen erst nach Fertigstellung oder Anschaffung des begünstigten Objekts bzw. Fertigstellung des Ausbaus oder der Erweiterung zulässig.

Zu Artikel 3 — (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993)

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 5 InvZuLG)

Nach Auffassung der EU-Kommission steht die Beschränkung der erhöhten Investitionszulage auf Unternehmen, die überwiegend in der Hand natürlicher Personen mit Hauptwohnsitz am 9. November 1989 in der ehemaligen DDR sind, im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 52 EG-Vertrag, weil sie EU-Ausländer diskriminiert. Die Kommission hat die Bundesregierung aufgefordert, diese Diskriminierung zu beseitigen. Deshalb soll die auf 20 v. H. erhöhte Investitionszulage zum 31. Dezember 1994 auslaufen und eine Anschlußregelung getroffen werden, die nicht mehr auf den Wohnsitz des Investors abstellt.

Die Anschlußregelung soll auf die Wirtschaftsbereiche beschränkt bleiben, die bisher in die Aufstockung der Investitionszulage einbezogen sind, gezielt kleine und mittlere Betriebe fördern und weitgehend haushaltsneutral sein. Deshalb soll eine auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage für alle Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks eingeführt werden, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen.

Die Neuregelung soll nicht erst zum 1. Januar 1995, sondern bereits zum 1. Juli 1994 einsetzen, d. h. an dem Tag, an dem die Grundzulage von 8 v. H. auf 5 v. H. abgesenkt wird. Hierdurch soll verhindert werden, daß Investoren, die erstmals in die erhöhte Investitionszulage einbezogen werden, ihre für das 2. Halbjahr 1994 geplanten Investitionen aufschieben, um statt der Investitionszulage von 5 v. H. die auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage zu erhalten.

Aus mittelstands- und haushaltspolitischen Gründen gilt die auf 10 v. H. erhöhte Investitionszulage für ein Investitionsvolumen von höchstens 10 Mio. DM pro Betrieb und Jahr. Für darüber hinausgehende Investitionen wird die Investitionszulage von 5 v. H. gewährt.

Durch die Einführung einer Konzernklausel soll der Möglichkeit entgegengewirkt werden, daß durch die „Ausgründung“ von Betrieben die Beschränkung der erhöhten Investitionszulage auf kleine und mittlere Betriebe unterlaufen wird. Bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer sollen daher die Arbeitnehmer mitberücksichtigt werden, die von Unternehmen beschäftigt werden, die mit dem investierenden Unternehmen verbunden sind. Die Konzernklausel soll auch dann angewendet werden, wenn die „Ausgründung“ nicht aus investitionszulagenrechtlichen Gründen vorgenommen wird.

Der Begriff des Arbeitnehmers ist nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen auszulegen. Aus Vereinfachungsgründen ist die Arbeitnehmerzahl zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahrs maßgebend,

in dem die Investitionen vorgenommen werden. Ist das Beschäftigungsverhältnis zu Beginn des Wirtschaftsjahrs ohne Zahlung von Arbeitslohn, Kurzarbeitergeld oder Schlechtwettergeld unterbrochen oder eingeschränkt, ist der betreffende Arbeitnehmer nicht mitzuzählen.

Die erhöhte Investitionszulage soll zielgenauer ausgestaltet und deshalb — anders als die auf 20 v. H. erhöhte Investitionszulage — nur für die Wirtschaftsgüter gewährt werden, die der Investor selbst nutzt. Eine entsprechende Verwendungsvoraussetzung besteht bereits bei den Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz. Das bedeutet, daß Wirtschaftsgüter, die innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung oder Herstellung veräußert oder einem Dritten zur Nutzung überlassen werden, nicht mehr erhöht begünstigt sind. Hierdurch wird insbesondere verhindert, daß ein — nicht erhöht begünstigter — Betrieb des verarbeitenden Gewerbes mit mehr als 250 Arbeitnehmern Wirtschaftsgüter von einem Betrieb mit weniger als 250 Arbeitnehmern erwirbt oder mietet, um die erhöhte Investitionszulage mittelbar im Wege einer Kaufpreis- oder Mietminderung zu erhalten. Entsprechendes gilt für erhöht begünstigte Betriebe, die die Höchstbemessungsgrenze von 10 Mio. DM ausschöpfen. Durch die Bindung der Wirtschaftsgüter an den Betrieb des Investors werden außerdem die großen Schwierigkeiten und der erhebliche Verwaltungsaufwand verringert, die bei der auf 20 v. H. erhöhten Investitionszulage hinsichtlich der Überprüfung der Zugehörigkeits- und Verbleibensvoraussetzungen bestehen (vgl. Tz. 21 des BMF-Schreibens vom 28. Oktober 1993, BStBl I S. 904).

Die Neuregelung soll zwar dem Diskriminierungsvorwurf der EU-Kommission Rechnung tragen, nicht aber bei den bisher erhöht begünstigten ostdeutschen Investoren zu einer Förderverbesserung oder -verschlechterung führen. Eine Förderverbesserung könnte sich aufgrund der von 1 Mio. DM auf 10 Mio. DM aufgestockten Höchstbemessungsgrundlage im Einzelfall ergeben. Eine Förderverschlechterung könnte sich wegen der Beschränkung auf die vom Investor selbst genutzten Wirtschaftsgüter ergeben. Investitionen, mit denen der Anspruchsberechtigte im 2. Halbjahr 1994 beginnt und bei denen die tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden erhöhten Investitionszulagen erfüllt sind, werden deshalb stets nach der bisherigen Regelung gefördert.

Zu Artikel 4 — (Änderung der Abgabenordnung)

Allgemeines

Die in den Nummern 2 bis 15 vorgesehenen Änderungen der Vorschriften des *außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung* entsprechen — abgesehen von einer Ergänzung in § 348 AO — vollinhaltlich den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — Bundestags-Drucksache 12/6959).

Zu Nummer 1 (§ 233 a AO)

Die Änderung des § 233 a Abs. 2 Satz 3 AO dient der Klarstellung. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid bekanntgegeben, eine nichtzustimmungsbedürftige Steueranmeldung abgegeben oder einer zustimmungsbedürftigen Steueranmeldung zugestimmt wird.

Zu Nummer 2 (§§ 347, 348 AO)**Vorbemerkungen**

Der Entwurf folgt dem Vorschlag einer im Herbst 1988 vom Bundesministerium der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe „Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung“, Einspruch und außergerichtliche Beschwerde zu einem einheitlichen außergerichtlichen Rechtsbehelf mit der Bezeichnung „Einspruch“ zusammenzufassen unter gleichzeitigem Wegfall des Devolutiveffektes in den bisherigen Beschwerdefällen.

Maßgeblich hierfür sind folgende Erwägungen:

- Mit einem Rechtsbehelf anstelle von bisher 2 Rechtsbehelfen wird das Recht für den Bürger und die Verwaltung übersichtlicher.
- Die bisher bestehenden (für die Bürger oft schwer nachvollziehbaren) Abgrenzungsprobleme werden vermieden (siehe z. B. BFH-Urteile vom 20. November 1987, BStBl 1988 II Seite 402 — Beschwerde als statthafter Rechtsbehelf gegen eine Billigkeitsentscheidung nach § 237 Abs. 4 AO — und vom 10. August 1988, BStBl 1989 II Seite 13 — Einspruch als statthafter Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Grundsteuererlasses).
- Die bisherige Abgrenzung ist wenig überzeugend. In gewichtigeren Fällen (z. B. Einspruch gegen einen Steuer- oder Haftungsbescheid) entscheidet das Finanzamt, in vergleichbar weniger einschneidenden Fällen (z. B. Beschwerde gegen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags) die Oberfinanzdirektion.
- Das Verwaltungsverfahren wird wesentlich vereinfacht und beschleunigt, da ortsnahe entschieden wird und insoweit Berichte und Aktenübersendungen an die vorgesetzte Behörde entfallen.

Im einzelnen

Zu § 347 AO

Durch die Neufassung der Überschrift des Ersten Abschnitts und des Absatzes 1 werden redaktionelle Folgerungen aus der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde gezogen. Nach Absatz 1 Satz 1 ist gegen Verwaltungsakte der Einspruch statthaft. Eine Aufzählung, wie bisher in § 348 Abs. 1 AO vorgesehen, ist nicht mehr erforderlich. Nach Absatz 1 Satz 2 ist der Einspruch auch statthaft, wenn geltend gemacht wird, daß über einen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines

zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Dies entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 349 Abs. 2 AO. In Nummer 3 des ersten Absatzes wird die bisherige Aufzählung der anwendbaren Teile des Steuerberatungsgesetzes durch den Hinweis auf § 164 a des Steuerberatungsgesetzes, der die Anwendung der AO regelt, ersetzt. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird aus Gründen der Klarheit als Absatz 3 verselbständigt.

Zu § 348 AO

§ 348 Nr. 1 AO stellt klar, daß gegen Einspruchsentscheidungen nach § 367 AO nicht erneut Einspruch eingelegt werden kann. Nach Nummer 2 ist der Einspruch auch nicht statthaft, wenn die Behörde über einen Einspruch nicht entscheidet; in diesem Fall kann unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 FGO unmittelbar Klage erhoben werden. Die Nummer 3 schließt — wie bisher § 349 Abs. 3 AO für die Beschwerde — den Einspruch gegen Verwaltungsakte der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aus. In Anlehnung an die allgemeine Verwaltungs- und die Sozialgerichtsbarkeit besteht jedoch die Möglichkeit, daß durch Gesetz die Durchführung des Einspruchsverfahrens vorgesehen werden kann. An der bisherigen Sonderregelung für die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (§ 349 Abs. 3 Nr. 1 AO) wird nicht mehr festgehalten. Wie bei den anderen Oberbehörden auch ist hier vor Erhebung der Klage grundsätzlich ein Vorverfahren durchzuführen. Im Hinblick auf die im Rahmen des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vorgesehene Möglichkeit der Zuständigkeitsverlagerung auf die Oberfinanzdirektionen wird in Ergänzung der Vorschläge des Bundesrates — analog der bisherigen Regelung in § 349 Abs. 3 Nr. 2 AO — in § 348 Nr. 4 AO der Einspruch auch gegen Entscheidungen der Zulassungs- und der Prüfungsausschüsse der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 349 AO)

Der bisherige § 349 AO entfällt wegen der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem Rechtsbehelf.

Zu Nummer 4 (§ 352 AO)**Vorbemerkung**

Die Einspruchsbefugnis bei einheitlichen Feststellungsbescheiden wird neu geregelt. Nach Absatz 1 der bisherigen Vorschrift können in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebes oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, grundsätzlich (soweit nicht die Fälle des § 352 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AO vorliegen) nur die zur

Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftlicher Einspruch einlegen. Der Bundesfinanzhof hat den Anwendungsbereich der Parallelvorschrift des § 48 Abs. 1 FGO erweiternd auf atypische stille Gesellschaften (siehe BFH-Beschluß vom 24. November 1988, BStBl 1989 II S. 145) sowie auf Kommanditgesellschaften, deren Gesellschafter Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen, ausgedehnt (BFH-Urteil vom 26. März 1985, BStBl 1985 II S. 519 und BFH-Beschluß vom 19. Dezember 1986, BStBl 1987 II S. 197). Auch die Finanzverwaltung legt § 352 AO zum Teil erweiternd aus (siehe AO-Anwendungserlaß zu § 352: Anfechtungsbeschränkung auch im Beschwerdeverfahren gegen eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO).

Die bisherige Grenzziehung in § 352 AO ist überholt. Aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklung existieren heutzutage zahlreiche Personenzusammenschlüsse, die keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern solche anderer Einkunftsarten erzielen und bei denen Geschäftsführern im Sinne des § 352 AO vergleichbare Personen nicht vorhanden sind, bei denen aber eine Anfechtungsbeschränkung ebenfalls sinnvoll ist (z. B. Bauherrengemeinschaften, Immobilienfonds in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft). Der Entwurf sieht daher vor, die Anfechtungsbefugnis gegen Feststellungsbescheide unabhängig von der Einkunfts- oder Vermögensart zu regeln. Dies wird zur Eindämmung von Rechtsbehelfen, darüber hinaus aber auch zu einer besseren Koordination der Einspruchsverfahren, zur Einheitlichkeit von Entscheidungen und zu Verfahrenserleichterungen (insbesondere soweit keine automatisierte Datenverarbeitung eingesetzt werden kann) führen.

Im einzelnen

Nach Absatz 1 Nr. 1 erste Alternative können die zur Vertretung berufenen Geschäftsführer Einspruch gegen einheitliche Feststellungsbescheide einlegen.

Ergeht ein einheitlicher Feststellungsbescheid gegenüber einer Personengruppe, die keinen vertretungsberechtigten Geschäftsführer hat (z. B. Erbgemeinschaft), so ist nach Absatz 2 der von den Feststellungsbeteiligten einvernehmlich benannte Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 Abs. 1 Satz 1 AO bzw. des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO einspruchsberechtigt.

Ist ein einvernehmlich benannter Empfangsbevollmächtigter nicht oder (z. B. wegen Widerrufs der Vollmacht) nicht mehr vorhanden, steht die Einspruchsbefugnis dem nach § 183 Abs. 1 Satz 2 AO fingierten Empfangsbevollmächtigten (Vertretungs- bzw. Verwaltungsberechtigter) zu. Ist auch ein fingierter Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, ist der von der Finanzbehörde nach § 183 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 AO oder nach § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO bestimmte Empfangsbevollmächtigte einspruchsbefugt. Um in die Rechtsposition des einzelnen Feststellungsbeteiligten nicht unzumutbar einzugreifen, kann der Beteiligte in diesen Fällen für seine Person der Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten widersprechen und

innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Feststellungsbescheids an den Empfangsbevollmächtigten selbst Einspruch einlegen. Die grundsätzliche Beschränkung der Einspruchsbefugnis auf den Empfangsbevollmächtigten ist nur vertretbar, wenn den Feststellungsbeteiligten die Tragweite der Benennung eines gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bewußt ist. Absatz 2 Satz 3 bestimmt daher, daß die vorstehend erläuterten Regelungen nur für Feststellungszeiträume anwendbar sind, für die die Feststellungsbeteiligten entweder in der Feststellungserklärung oder in der Aufforderung des Finanzamts zur Benennung eines Empfangsbevollmächtigten über die Einspruchsbefugnis des Empfangsbevollmächtigten belehrt worden sind.

Absatz 1 Nr. 2 eröffnet die Einspruchsbefugnis allen Feststellungsbeteiligten, wenn keine einspruchsbefugte Person nach Nummer 1 vorhanden ist.

Ergänzend bestimmt Absatz 1 Nr. 3, daß ausgeschiedene Gesellschafter, Gemeinschaftler oder Mitberechtigte für Zeiträume vor ihrem Ausscheiden immer einspruchsbefugt sind. Dies entspricht der BFH-Rechtsprechung zum bisherigen § 352 AO und zu § 48 FGO.

Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 regelt die beschränkte Einspruchsbefugnis und entspricht der bisherigen Regelung des § 352 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AO.

Zu den Nummern 5 und 6 (§§ 355, 357 AO)

Die redaktionellen Änderungen dienen der Anpassung an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem einheitlichen Rechtsbehelf.

Zu Nummer 7 (§ 359 AO)

Die Nummer 1 enthält neben der redaktionellen Anpassung an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde eine Legaldefinition des auch an anderen Stellen verwendeten Begriffs des „Einspruchsführers“. Beteiligter ist nicht der Einspruchsbefugte nach § 352 Abs. 2 AO. Dieser nimmt lediglich die Rechte und Pflichten der an der Gesellschaft oder Gemeinschaft Beteiligten wahr.

Zu Nummer 8 (§ 360 AO)

Die Absätze 1 und 4 werden redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt.

Der neue Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für die Hinzuziehung in Massenverfahren. Die Bestimmung entspricht weitgehend § 60a FGO und soll das Hinzuziehungsverfahren insbesondere in Streitigkeiten über die Gewinnfeststellung für „Publikumsgesellschaften“ straffen. Abweichend von § 60a FGO wird im Interesse einer kostengünstigen Verfahrensentwicklung auch eine Einzelbekanntgabe der Anordnung zugelassen.

Zu Nummer 9 (§ 363 AO)

Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt. Neu sind die Sätze 2 bis 4 in Absatz 2 und Absatz 3.

Stützt der Einspruchsführer seinen Einspruch auf ein beim Europäischen Gerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängiges Verfahren wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage, entspricht es in aller Regel den Interessen des Einspruchsführers und der Finanzbehörde, den Ausgang des Verfahrens bei dem Gericht abzuwarten. Absatz 2 Satz 2 ordnet deshalb das Ruhen des Verfahrens kraft Gesetzes an, soweit nicht nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Die Interessenlage kann in Fällen ähnlich sein, in denen eines der vorgenannten Gerichte noch nicht angerufen worden ist, aber abzusehen ist, daß es sich beispielsweise wegen einer auf breiter Front geführten Diskussion über die Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder unterschiedlicher Instanzrechtsprechung aller Voraussicht nach mit der Klärung der Verfassungsmäßigkeit bzw. der Rechtsfrage befassen wird. Absatz 2 Satz 3 vertraut in diesen und ähnlichen Fällen die Entscheidung über das Ruhen des Verfahrens den obersten Finanzbehörden an, die zulassen können, daß das Ruhen durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung angeordnet wird. Die Rechte des Einspruchsführers werden hierdurch nicht geschmälert, da auf seinen Antrag das Einspruchsverfahren fortzusetzen ist.

Da auch die Finanzbehörde ein berechtigtes Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens haben kann, wird ihr ebenfalls die Möglichkeit eingeräumt, das Verfahren aufzunehmen und in der Sache zu entscheiden.

Absatz 3 bestimmt im Interesse der Verfahrensökonomie, daß die Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens oder der Widerruf einer Verfahrensaussetzung bzw. Verfahrenruhe nicht selbständig, sondern nur mit der Klage gegen die Einspruchsentscheidung (§ 367 AO) angegriffen werden kann.

Zu Nummer 10 (§§ 364a und 364b AO)

Zu § 364a AO

§ 364a AO ist neu und regelt das Verfahren einer mündlichen Erörterung vor der Entscheidung.

Nach Absatz 1 Satz 1 soll die Finanzbehörde auf Antrag eines Einspruchsführers die Sach- und Rechtslage mit ihm erörtern. Diese Regelung dient dem Ziel, noch stärker als bisher eine einvernehmliche Erledigung des Einspruchsverfahrens zu fördern und damit zugleich Streitfälle vom Finanzgericht fernzuhalten. Von einer Erörterung wird abgesehen werden können, wenn diese offensichtlich nur der Verfahrenverschleppung dient. Satz 2 gibt der Finanzbehörde das Recht, weitere Beteiligte zu der mündlichen Erörterung zu laden. Es erscheint sinnvoll, daß insbesondere bei unterschiedlicher Interessenlage der Beteiligten neben dem Einspruchsführer den anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, an der mündlichen Erörterung teilzunehmen, da ansonsten die Möglichkeit einer einvernehmlichen Erledigung in Frage gestellt wäre. Satz 3 eröffnet der Finanzbehörde die Möglichkeit, auch ohne Antrag des Einspruchsführers zu einer Erörterung der Sach- und Rechtslage zu laden.

Absatz 2 sieht vor, daß die Finanzbehörde von einer Erörterung absehen kann, wenn bei Verfahren mit mehr als zehn Beteiligten diese keinen gemeinsamen Vertreter bestellen. Bei einer großen Zahl Beteiligter im Einspruchsverfahren muß einerseits sichergestellt werden, daß sie — wenn und soweit erforderlich — an der Erörterung der Sach- und Rechtslage teilnehmen. Andererseits muß verhindert werden, daß ein zu großer Teilnehmerkreis die erstrebte einvernehmliche Erledigung des Einspruchsverfahrens hemmt oder verhindert.

Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung. Sachverhaltsfragen werden oft nur vom Steuerpflichtigen beantwortet werden können. Daher und auch um durch die Anwesenheit des Steuerpflichtigen einen einvernehmlichen Verfahrensabschluß zu fördern, erhält die Finanzbehörde durch Satz 2 die Befugnis, das persönliche Erscheinen anzuordnen.

Absatz 4 stellt klar, daß das persönliche Erscheinen zu einer mündlichen Erörterung nicht erzwungen werden kann.

Zu § 364b AO

Auch § 364b AO ist neu. Die Vorschrift soll dem Mißbrauch des außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens zu rechtsbehelfsfremden Zwecken entgegenwirken. Häufig wird derzeit Einspruch oder Klage erhoben, um — ggf. erst nach Jahren — Steuererklärungen oder sonstige steuerlich relevante Erklärungen erstmals abzugeben. Die Finanzbehörden und die Finanzgerichtsbarkeit werden mit solchen Verfahren erheblich belastet. Der vorliegende Entwurf sieht deshalb vor, daß die Finanzbehörde dem Einspruchsführer in bestimmten Fällen eine Frist mit ausschließender Wirkung setzen darf. Von einer Mindestfrist wird abgesehen, um zu ermöglichen, daß eine dem Einzelfall entsprechend angemessene Frist gesetzt werden kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Finanzbehörde über den Einspruch entscheiden. Für den Einspruchsführer wird dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, im Rahmen des außergerichtlichen und des finanzgerichtlichen Verfahrens Erklärungen oder Beweismittel nachzuschieben. Ziel ist es, die Gerichte von Klagen und Rechtsmitteln freizustellen, die durch nachträgliches Vorbringen, insbesondere durch verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen, verursacht werden.

Absatz 1 Nr. 1 räumt der Finanzbehörde das Recht ein, dem Einspruchsführer eine Frist mit ausschließender Wirkung zur Angabe der Tatsachen, durch deren

Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung er sich beschwert fühlt, zu setzen. Die Nummer 2 räumt der Finanzbehörde die Befugnis ein, dem Einspruchsführer unter Fristsetzung aufzugeben, zu bestimmten klärungsbedürftigen Vorgängen tatsächliche Angaben zu ergänzen. Nach Nummer 3 kann die Finanzbehörde verlangen, daß ihr Beweismittel bezeichnet oder Urkunden, zu deren Vorlage der Einspruchsführer verpflichtet ist, innerhalb einer bestimmten Frist vorgelegt werden.

Absatz 2 stellt klar, daß Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der gesetzten Frist vorgebracht werden, innerhalb des Einspruchsverfahrens nur im Rahmen einer Änderung zum Nachteil des Steuerpflichtigen (§ 367 Abs. 2 AO) und außerhalb des Einspruchsverfahrens nur nach den in § 132 AO aufgeführten Korrekturvorschriften berücksichtigt werden können. Soweit z. B. Tatsachen oder Beweismittel zu einer niedrigeren Steuer führen, ist eine Änderung nach § 173 AO nur dann möglich, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran trifft, daß die Tatsachen oder Beweismittel erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, es sei denn, das Verschulden wäre nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 AO unbeachtlich. Um unbillige Rechtsfolgen bei einer unverschuldeten Fristversäumung zu vermeiden, erklärt Satz 3 die Vorschrift des § 110 AO über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für sinngemäß anwendbar; die Anwendung des § 109 AO ist hierdurch ausgeschlossen.

Nach Absatz 3 muß der Einspruchsführer über die Rechtsfolgen der Fristversäumung belehrt worden sein.

Zu Nummer 11 (§ 365 AO)

Absatz 1 wird an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem außergerichtlichen Rechtsbehelf angepaßt.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisher in § 365 Abs. 3 AO enthaltene Bestimmung. Satz 2 Nr. 1 erweitert den Regelungsinhalt auf Fälle der Berichtigung nach § 129 AO wegen offenbarer Unrichtigkeiten bei Erlass eines Verwaltungsaktes. Nach bisheriger Rechtslage muß gegen eine während des Einspruchsverfahrens vorgenommene Berichtigung gemäß § 129 AO Rechtsbehelf eingelegt werden, wenn der Steuerpflichtige die vorgenommene Berichtigung für rechtswidrig hält. Satz 2 Nr. 2 erweitert die Regelung auf einen Verwaltungsakt, der an die Stelle eines angefochtenen unwirksamen Verwaltungsaktes tritt. Auch diese Bestimmung kommt den Interessen des Steuerpflichtigen, der nicht erneut Einspruch einlegen muß, und den Interessen der Verwaltung entgegen.

Zu Nummer 12 (§ 366 AO)

Die Vorschrift wird redaktionell an die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde angepaßt.

Zu Nummer 13 (vor § 367 AO)

Die bisherige Abschnittsbezeichnung und -überschrift ist nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 14 (§ 368 AO)

Durch die Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem Rechtsbehelf wird die bisherige Vorschrift des § 368 AO entbehrlich.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen weiterer AO-Vorschriften als Folge der Zusammenfassung von Einspruch und Beschwerde zu einem einheitlichen Rechtsbehelf.

Zu Nummer 16 (§ 382 AO)

Der auf der überholten Terminologie des mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft getretenen Zollgesetzes beruhende § 382 Abs. 1 AO muß an die neue Rechtslage angepaßt werden. In der bisherigen Fassung stellt § 382 Abs. 1 AO für die nunmehr in § 31 des Zollverwaltungsgesetzes und in § 30 der Zollverordnung geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestände keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage mehr dar. Neue Rechtspflichten für Wirtschaft oder Bürger werden durch die Änderung nicht begründet.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 15 und 18 EGAO)

Die Ergänzungen des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung enthalten Übergangsregelungen zur Änderung der Abgabenordnung. Hinsichtlich der Überleitungsbestimmungen zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens entsprechen sie den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — siehe Bundestags-Drucksache 12/6959).

Die Änderungen im Bereich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens sollen auf Wunsch der Länder am 1. Januar 1996 in Kraft treten. Damit ist gewährleistet, daß die Verwaltung die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen kann und auch die Gerichte und die Bürger ausreichend Gelegenheit haben, sich auf das neue Verfahren einzustellen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)*Allgemeines*

Die vorgesehenen Änderungen der FGO enthalten im wesentlichen Anpassungen an die Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung. Sie entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — siehe Bundestags-Drucksache 12/6959).

Zu Nummer 1 (§ 33 FGO)

Absatz 1 Nr. 2 wird an den Wortlaut des § 347 Abs. 1 Nr. 2 AO angepaßt. Die divergierenden Bestimmungen führen bisher dazu, daß beispielsweise bei Einwendungen gegen die Beitreibung der Forderung eines Sozialversicherungsträgers durch ein Hauptzollamt (§ 66 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 4 VwVG) zwar das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der AO, nicht aber der Finanzrechtsweg eröffnet ist.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird — wie bei der Parallelvorschrift des § 347 AO — aus Gründen der Klarheit als Absatz 3 verselbständigt.

Zu Nummer 2 (§ 46 FGO)

In § 46 Abs. 2 wird die Verweisung an die neu gefaßte Vorschrift der Abgabenordnung angepaßt.

Zu Nummer 3 (§ 48 FGO)

Die vorgeschlagene Neufassung paßt den Wortlaut an die für das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren geltende Parallelvorschrift des § 352 AO an.

Zu Nummer 4 (§ 61 FGO)

Aufgrund der Beseitigung des Devolutiveffekts im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren wird die Vorschrift entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 63 FGO)

Die Vorschrift beinhaltet durch die Zusammenfassung von Einspruch und außergerichtlicher Beschwerde bedingte Folgeänderungen (vgl. Nummer 4 — § 61 FGO).

Zu Nummer 6 (§ 76 FGO)

Der Umfang der Sachaufklärungspflicht des Gerichts wird in Fällen der Fristsetzung nach § 364 b AO (Artikel 4) wegen der vergleichbaren Sachlage entsprechend § 79 b Abs. 3 FGO geregelt.

Zu Nummer 7 (§ 99 FGO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach der Vereinheitlichung der Rechtsbehelfe im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren wird der bisherige Hinweis auf § 348 AO entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 110 FGO)

Durch die Neufassung des § 48 FGO (vgl. Nummer 3) ist in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 die Zitierung des § 48 FGO zu ändern.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)*Zu § 112 Abs. 3*

Die vorgesehene Folgeänderung zur Reform des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — siehe Bundestags-Drucksache 12/6959).

Da gegen alle Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein das Einspruchsverfahren eröffnet wird, muß der Hinweis in § 112 Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol auf den durch Artikel 4 Nr. 2 aufgehobenen § 348 Nr. 10 AO gestrichen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen)*Allgemeines*

Die Änderungen zu Nummern 2 bis 4 entsprechen den Vorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG — siehe Bundestags-Drucksache 12/6959).

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 1 MOG)

Mit dem StMBG ist in § 222 Sätze 3 und 4 geregelt worden, daß Steueransprüche gegen den Steuerschuldner nicht gestundet werden dürfen, soweit ein

Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuern für Rechnung des Steuerschuldners einzubehalten und abzuführen hat (Satz 3). Die Stundung des Haftungsanspruches gegen den Entrichtungspflichtigen soll ausgeschlossen sein, soweit er Steuerabzugsbeträge einzubehalten hat (Satz 4).

Diese Neuregelung paßt nicht für Abgaben zu Marktordnungszwecken. Im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse wird die Milchgarantiemengenabgabe durch die Molkerereien vom Milchgeld, das an die Milcherzeuger gezahlt wird, einbehalten und an die Bundesfinanzverwaltung abgeführt. Bei diesen Abgaben handelt es sich zwar nicht um eine Steuer, § 12 Abs. 1 MOG sieht jedoch generell die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung vor.

Da auch nach der bisherigen Verwaltungspraxis bei Abgabenschulden dieser Art eine Stundung nach § 222 Satz 1 AO nicht ausgeschlossen war, bedarf es einer klarstellenden Regelung dahingehend, daß der Stundungsausschluß nach § 222 Sätze 3 und 4 AO auf Abgaben zu Marktordnungszwecken keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2 (§ 17 MOG)

Die Anfügung der Absätze 5 und 6 sowie die erforderliche Neufassung der Überschrift ermöglicht, für die marktordnungsrechtliche Abfertigung von Ausfuhrsendungen wieder Kosten zu erheben, wie dies bis zur Entscheidung des BFH durch Urteil vom 17. Februar 1988 (Az. VII R 68/86) der Fall war. Durch Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten werden die Zollstellen organisatorisch, personell und zeitlich besonders stark belastet. Diese Belastung entsteht unabhängig davon, ob die Abfertigung aus zoll-, steuer-, außenwirtschafts- oder marktordnungsrechtlichen Gründen stattfindet. Deshalb ist es nicht vertretbar, die marktordnungsrechtlichen Abfertigungen weiterhin von der Kostenpflicht ausgenommen zu lassen.

Zu Nummer 3 (§ 34 MOG)

Die Änderung des § 34 Abs. 1 Satz 5 MOG ist eine Folgeänderung. Als außergerichtlichen Rechtsbehelf sieht die Abgabenordnung nur noch den Einspruch vor (vgl. Artikel 4 Nr. 2 — § 348 AO).

Zu Nummer 4

Die Änderung setzt den Beschluß des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 um. Danach ist für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form „Bundesministerium“ zu verwenden. Im Interesse der Rechtsklarheit sollen die Behördenbezeichnungen in bestehenden Rechtsvorschriften im Rahmen ohnehin

anstehender Rechtsänderungen entsprechend geändert werden.

Zu Artikel 9 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aus Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Tabaksteuerschuld für sichergestellte oder eingezogene Tabakwaren erlischt grundsätzlich nicht. Die Vorteile des Verwarnungsgeldverfahrens (geringer Verwaltungsaufwand, schnelle Abwicklung und Herstellung des Rechtsfriedens) würden jedoch im wesentlichen wieder aufgehoben, wenn auch in diesen Fällen für relativ geringe Mengen ein Besteuerungsverfahren gegen die Haftungsschuldner durchgeführt werden müßte. Deshalb sieht der neue § 11 Abs. 4 die Möglichkeit des Absehens von der Erhebung der Steuer vor.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 4 (§ 30a)

Absatz 1 Satz 1 des neuen § 30a beinhaltet den Ordnungswidrigkeitentatbestand für den Erwerb unverteuerter Zigaretten bis zu einer Menge von 1 000 Stück.

Absatz 1 Satz 2 stellt sicher, daß eine Tat, die unter den Tatbestand des Satzes 1 fällt und die stets auch eine Steuerstraftat nach § 374 AO darstellt, nur als Steuerordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Absatz 2 bestimmt, daß die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einem Bußgeld bis zu 1 000 DM geahndet werden kann. Dieser Bußgeldrahmen ist für die hier erfaßten Fälle ausreichend.

Absatz 3 sieht die Einziehung von Zigaretten vor, die Gegenstand einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 sind. Die Einziehung ist geboten, weil die Packungen derartiger Zigaretten keine Steuerzeichen tragen und deshalb aufgrund steuerlicher und gesundheitsrechtlicher Vorschriften nicht verkehrsfähig sind. Der Verkehr mit Tabakwarenpackungen ohne Steuerzeichen würde insbesondere die steuerliche Beweisfunktion des Steuerzeichens aushöhlen und damit die Bekämpfung des Schwarzhandels erschweren.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Befugnisse zur Durchführung des Bußgeld- bzw. Verwarnungsgeldverfahrens.

Zu Artikel 10 (Gesetz zur Behandlung von Gebührenbescheiden der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik für die Genehmigung der Verbringung von Kraftfahrzeugen und anderen Waren im grenzüberschreitenden Reiseverkehr)

Die in § 1 des Gesetzes genannten Gebührenbescheide sind nach Artikel 19 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wirksam geblieben, da sie nicht gegen rechtstaatliche Grundsätze verstoßen.

Unabhängig davon ist es im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet geboten, auf die Einziehung der Gebühren, die bis zur Herstellung der deutschen Einheit noch nicht entrichtet worden sind, zu verzichten. Dementsprechend sind seit dem 3. Oktober 1990 bereits entrichtete Gebühren nebst steuerlichen Nebenleistungen auf Antrag zu erstatten.

Eine Rückzahlung von Beträgen, die vor diesem Zeitpunkt entrichtet worden sind, kommt aus grundsätzlichen Erwägungen (Wahrung der Rechtssicher-

heit und des Rechtsfriedens) sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht in Betracht.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Änderungen im Bereich des außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens nach der Abgabenordnung (Artikel 4, 6 bis 8) sollen am 1. Januar 1996 in Kraft treten, um den Bürgern, der Verwaltung und den Gerichten ausreichend Gelegenheit zu geben, sich auf das neue Verfahren einzustellen. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG).

Abweichend und ergänzend zu den Vorschlägen des Bundesrates sollen die Neufassung des § 382 Abs. 1 AO (Artikel 4), die Übergangsregelungen im Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (Artikel 5) und die Umstellungen im MOG auf die sächliche Bezeichnung der Bundesministerien (Artikel 8) bereits am Tag nach der Verkündung und die Kostenregelung zur marktordnungsrechtlichen Abfertigung von Ausfuhrsendungen (Artikel 8) am 1. des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Bonn, den 27. April 1994

Dr. Karl H. Fell

Dr. Walter Hitschler

Günter Oesinghaus

Berichterstatler

Anlage 1

BMF — IA5

27. April 1994

**Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern
und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)**
(Steuermehr-/Steuermindereinnahmen [-] in Mio. DM)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1994	1995	1996	1997
	Artikel 1						
1	§ 33 a Abs. 1 EStG Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsaufwendungen um 900 DM auf 7 200 DM bei gleichzeitiger Ausweitung der Unschädlichkeitsgrenze von 4 500 DM auf 6 000 DM ab Veranlagungszeitraum 1995	Insgesamt ESt LSt Bund ESt LSt Länder ESt LSt Gemeinden ESt LSt	- 90 - 80 - 10 - 38 - 34 - 4 - 38 - 34 - 4 - 14 - 12 - 2	- 50 - 40 - 10 - 21 - 17 - 4 - 21 - 17 - 4 - 8 - 6 - 2	- 80 - 70 - 10 - 34 - 30 - 4 - 34 - 30 - 4 - 12 - 10 - 2	- 90 - 80 - 10 - 38 - 34 - 4 - 38 - 34 - 4 - 14 - 12 - 2	- 90 - 80 - 10 - 38 - 34 - 4 - 38 - 34 - 4 - 14 - 12 - 2
2	§ 50 Abs. 4 EStG Einführung einer der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht weitgehend angenäherten Sonderform der beschränkten Einkommensteuerpflicht	LSt Insgesamt Bund Länder Gemeinden	-100 - 43 - 42 - 15	- 92 - 39 - 39 - 14	-100 - 43 - 42 - 15	-100 - 43 - 42 - 15	-100 - 43 - 42 - 15
3	Änderungen Artikel 1 insgesamt	Insgesamt Bund Länder Gemeinden	-190 - 81 - 80 - 29	-142 - 60 - 60 - 22	-180 - 77 - 76 - 27	-190 - 81 - 80 - 29	-190 - 81 - 80 - 29
	Artikel 3						
4	§ 5 Abs. 2 und 3 InvZulG Abschaffung der Investitionszulage von 20 v. H. für Ostdeutsche ab 1. Januar 1995; Einführung einer Investitionszulage von 10 v. H. für Investitionen aller mittelständischer Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks in den neuen Bundesländern ab 1. Juli 1994	EST/ KSt Insgesamt Bund Länder Gemeinden	— — — —	-200 - 96 - 96 - 8	0 0 0 0	1 900 912 912 76
5	finanzielle Auswirkungen des Grenzpendlergesetzes insgesamt	Insgesamt Bund Länder Gemeinden	-190 - 81 - 80 - 29	-142 - 60 - 60 - 22	-380 -173 -172 - 35	-190 - 81 - 80 - 29	1 710 831 832 47

Anmerkungen:

1) Auswirkung im ersten Veranlagungszeitraum.

2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.

**Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Deutschen Bundestages vom 27. April 1994
(80. Sitzung) zu dem**

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen
Entlastung von Grenzpendlern und anderen
beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen
(Grenzpendlergesetz)

— Drucksache 12/6476 —

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich mit der Vorlage ausschließlich bezüglich einer Ergänzung um die sich aus der Anlage (Umdruck Nr. 16) ersichtlichen Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes befaßt und schlägt dem federführenden Finanzausschuß insoweit gutachtlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag diese Ergänzung der Vorlage zu empfehlen.

Werner Dörflinger
(Vorsitzender)

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
Herrn Hermann Rind, MdB
im Hause

Rechtsausschuß
Ausschuß für Familie und Senioren
Haushaltsausschuß
Ausschuß für Wirtschaft
im Hause

Formulierungshilfe
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
des Deutschen Bundestages

Umdruck Nr. 16 (Ergänzung zu Umdruck Nr. 15)

zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)

Stichwort: Einschränkung der
Verlustverrechnungsregelung nach § 13
Abs. 3 KStG;
hier: Ausnahmeregelungen für nach § 5
Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreite
Wohnungsunternehmen sowie Öffnung
der zeitlichen Anwendungsregelung

1. Änderung

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

Artikel 2a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 11 angefügt:

„Die Sätze 2 bis 10 gelten nicht für Wohnungsunternehmen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 steuerbefreit sind.“

2. In § 54 Abs. 5 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 3 Satz 2, die ohne Verzichtserklärung im Sinne des Satzes 1 nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 steuerbefreit wären, können die Erklärung bis zum 31. Dezember 1994 rückwirkend widerrufen. Soweit dem Widerruf nach Satz 5 bestandskräftige Veranlagungen entgegenstehen, können diese entsprechend geändert werden. Den Nachweis, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 vorliegen, haben die Wohnungsunternehmen zu führen.“

3. § 54 Abs. 8b wird wie folgt gefaßt:

„(8b) § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993 enden. Für Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und Rechtsträger nach § 13 Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 ist § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993, spätestens am 1. Mai 1994, beginnen. Auf Antrag kann auf die Anwendung des Satzes 2 verzichtet werden. § 13 Abs. 3 Satz 10 ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993 erfolgen. § 13 Abs. 3 Satz 11 ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 27. Mai 1993 enden, oder auf Übertragungen, die nach dem 27. Mai 1993 erfolgen, anzuwenden.“

2. Begründung

Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 3 KStG)

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes ist die Verlustverrechnung für ehemals gemeinnützige Woh-

Wohnungsunternehmen eingeschränkt worden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG). Die Neuregelung gilt auch für Wohnungsunternehmen, insbesondere Vermietungsgenossenschaften, die nur zum Teil der Steuerpflicht unterliegen, im übrigen aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreit sind. Bei diesen Unternehmen beschränken sich die Auswirkungen der Neuregelung auf den Bereich der Vermietung der Gebäude und Gebäudeteile, die für den partiell steuerpflichtigen Bereich in der steuerlichen Anfangsbilanz mit dem Teilwert angesetzt worden sind.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 4 KStG vermindert sich der Abschreibungsverlust, der nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, um das Doppelte der im Wirtschaftsjahr anfallenden aktivierungspflichtigen Aufwendungen (begünstigtes Investitionsvolumen) für die zum Anlagevermögen des Wohnungsunternehmens gehörenden abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter. In den Fällen der partiellen Steuerpflicht bedeutet dies, daß dem begünstigten Investitionsvolumen nur Investitionen im steuerpflichtigen Bereich zuzurechnen sind. Dagegen bleiben Investitionen im steuerfreien Bereich unberücksichtigt, weil steuerlich insoweit kein Anlagevermögen gegeben ist.

Um die Auswirkungen des § 13 Abs. 3 KStG zu vermeiden, müssen partiell steuerpflichtige Wohnungsunternehmen im steuerpflichtigen Bereich investieren. Dies kann im Ergebnis dazu führen, daß die Zehn-vom-Hundert-Grenze des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG überschritten wird und die bislang steuerbefreiten Wohnungsunternehmen insgesamt steuerpflichtig werden. Damit diese Folge nicht eintritt, werden Wohnungsunternehmen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreit sind, von der einschränkenden Verlustverrechnungsregelung ausgenommen. Die Ausnahme ist vertretbar, weil die steuerpflichtige Tätigkeit im Verhältnis zu der steuerbefreiten Tätigkeit (10 vom Hundert zu 90 vom Hundert) als geringfügig angesehen werden kann.

§ 13 Abs. 3 Satz 11 KStG gilt nicht für Wohnungsunternehmen, für die die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG wegen Überschreitens der Zehn-vom-Hundert-Grenze ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 2 (§ 54 Abs. 5 KStG)

Im Rahmen der Verzichtsmöglichkeiten des § 54 Abs. 5 haben u. a. auch solche bisher steuerpflichtigen Genossenschaften zur vollen Steuerpflicht optiert, die nach ihrer Einnahmestruktur Vermietungsgenossenschaften und damit unter die neue Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG gefallen wären. Diese Genossenschaften haben für die Steuerpflicht optiert, um die Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven nach § 13 Abs. 1 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 KStG zu vermeiden.

Ein Widerruf der Option ist bislang erstmals nach Ablauf von fünf Jahren möglich, danach mit Wirkung vom Beginn jedes Kalenderjahres an. Der Widerruf führt zur Besteuerung der bis dahin angesammelten stillen Reserven (vgl. Absatz 1).

Aufgrund der einschränkenden Verlustverrechnungsregelung hat sich aus der Sicht der betroffenen Unternehmen die Geschäftsgrundlage mit der Folge geändert, daß die Unternehmen unter den geänderten Rahmenbedingungen eine Option nach § 54 Abs. 5 nicht beantragt hätten. Aus diesem Grund werden diese Unternehmen ausnahmsweise so gestellt, als ob die Option nicht ausgeübt worden wäre.

Die Wohnungsunternehmen, die von dem Widerruf Gebrauch machen wollen, verfügen nicht über eine ordnungsmäßige steuerliche Buchführung, anhand der die Abgrenzung der steuerfreien von den steuerpflichtigen Geschäftskreisen sowie die Höhe der in den steuerfreien und den steuerpflichtigen Geschäftskreisen erzielten Einnahmen überprüft werden kann. Aus diesem Grund sind die Wohnungsunternehmen verpflichtet, entsprechende Unterlagen nachträglich zu erstellen. Die Beweislast, daß die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorgelegen haben, liegt im Zweifel bei den Wohnungsunternehmen.

Zu Nummer 3 (§ 54 Abs. 8 b KStG)

a) Satz 1 bis 3

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der einschränkenden Verlustverrechnungsregelung (§ 13 Abs. 3 KStG). Sie enthielt bisher für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organträger in Satz 1 zweiter Halbsatz eine vom Grundsatz (Satz 1 erster Halbsatz) abweichende, um ein Jahr spätere Anwendung. Die spätere Anwendung ist anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Standortsicherungsgesetz aufgenommen worden, um den betroffenen Unternehmen die Zeit einzuräumen, die organisatorischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der mit der Verlustverrechnungsregelung verbundenen Investitionsklausel rechtzeitig schaffen zu können.

Die im Standortsicherungsgesetz beschlossene Anwendungsregelung kommt der Mehrzahl der Wohnungsunternehmen zugute. Für einzelne Wohnungsunternehmen, die gerade im Jahr 1993 in einem überdurchschnittlichen Maße Neubauminvestitionen getätigt haben, wirkt sich die Regelung jedoch nachteilig aus, denn die spätere Anwendung des § 13 Abs. 3 KStG (erst ab dem Jahr 1994) hat für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zur Folge, daß ihre Investitionen des Jahres 1993 nicht zu dem begünstigten Investitionsvolumen rechnen. Solche Unternehmen sind gegenüber anderen, die im Jahr 1993 in geringerem Ausmaß investiert haben, benachteiligt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Investitionen im Wohnungsbau — insbesondere im Wohnungsbau — nicht linear im Zeitablauf erfolgen. Da mit solchen Neubauminvestitionen ein erheblicher Kapitaleinsatz der betreffenden Unternehmen verbunden ist, erfolgen die Investitionen nur zyklisch. Die betroffenen Wohnungsunternehmen werden aufgrund des großen Umfangs der Investitionen im Jahr 1993 in den nächsten Jahren daher nicht oder nur in sehr geringem Umfang Investitionen tätigen können. Sie konnten die

Investitionen auch nicht mehr zurückstellen, da die Änderungen des § 13 Abs. 3 KStG erst in den Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zum Standortsicherungsgesetz, d. h. ab Ende April 1993, erörtert und beschlossen wurden.

Die vorgeschlagene Regelung zur zeitlichen Anwendung ermöglicht es diesen Wohnungsunternehmen und Organträgern, die einschränkende Verlustverrechnungsregelung auf Antrag auch bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 27. Mai 1993 enden, anzuwenden.

b) Satz 5

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung zu dem neuen Satz 11 des § 13 Abs. 3 (vgl. Änderung zu 1.).

3. Finanzielle Auswirkungen

Es sind jährliche Steuermindereinnahmen in Höhe von 50 Mio. DM und einmalige Steuermindereinnahmen in Höhe von 25 Mio. DM zu erwarten. Die finanziellen Auswirkungen zu Nummer 2 können nicht beziffert werden.

Anlage 3

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung****— Drucksachen 12/6476, 12/. . . —****Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Grenzpendlergesetz)**

Der Finanzausschuß wolle beschließen:

1. Der Finanzausschuß bedauert, daß die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf nicht der Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gefolgt ist, Grenzpendler nicht höher zu besteuern als ansässige Steuerpflichtige. Der Finanzausschuß befürchtet, daß der Gesetzentwurf gegen die im EG-Vertrag enthaltenen Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 48 und 49) sowie gegen die Regelungen über die Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 und 53) verstößt und die in den Staaten der Europäischen Union wohnenden Steuerpflichtigen diskriminiert.
2. Der Finanzausschuß fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Empfehlungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entspricht und eine gerechte Besteuerung der Grenzpendler gewährleistet.

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in ihrer Empfehlung vom 21. Dezember 1993 K (93) 3702 endg. festgestellt, daß die nach dem EG-Vertrag geforderte Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt wird, wenn ein Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Einkommensteuer nichtansässige natürliche Personen steuerlich höher belastet als ansässige in einer vergleichbaren Lage. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß den Artikeln 48 und 52 des EG-Vertrages erlaube es nicht, daß Personen, die im Tätigkeitsstaat den Großteil ihrer Einkünfte erzielen, dort von den steuerlichen Vorteilen und sonstigen Abzügen ausgenommen werden, die Ansässigen gewährt werden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat daher empfohlen, daß natürliche Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind und in einem anderen Mitgliedstaat Einkünfte erzielen, von dem anderen Mitgliedstaat keiner höheren Steuerbelastung unterworfen werden als derjenigen, die dieser Staat festsetzen würde, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte oder seine Kinder in ihm ansässig wären.

Der vorliegende Gesetzentwurf mißachtet diese Empfehlung. Dies hat zur Folge, daß Personen, die zusammen mit ihrem Ehegatten in einem EU-Mitgliedstaat

wohnen, aber in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind und hier Einkünfte erzielen, zu hoch besteuert werden. Insbesondere wird ihnen die Anwendung folgender steuermindernder Regelungen verwehrt:

- Die Anwendung der steuermindernden Regelungen über die Besteuerung von Ehegatten.
- Die Verdoppelung von Höchst- und Pauschbeträgen für Ehegatten wie z. B. des Sonderausgaben-Pauschbetrags.
- Die Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen für den Steuerpflichtigen, seinen Ehegatten und seine Kinder.
- Die Gewährung des Haushaltsfreibetrags.

Dies führt dazu, daß Personen, die sich tagsüber in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und täglich zu ihrer Wohnung in einem EU-Mitgliedstaat zurückkehren, z. T. deutlich höher besteuert werden als in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen. Damit liegt eine EU-rechtswidrige Diskriminierung der Grenzpendler vor. In anderen EU-Staaten werden Grenzpendler wesentlich günstiger steuerlich behandelt. So werden z. B. in Frankreich Nichtansässige grundsätzlich so besteuert wie unbeschränkt Steuerpflichtige. Auch das Steuerrecht der meisten anderen Mitgliedstaaten trägt der Empfehlung der EU-Kommission weitgehend Rechnung. Nur in der Bundesrepublik Deutschland wird — zum Nachteil der hier arbeitenden Personen — von der Empfehlung der EU-Kommission in krasser Weise abgewichen.

Die Bundesregierung läuft daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Gefahr, sich einem Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission auszusetzen. Zudem besteht die Gefahr, daß der Europäische Gerichtshof in den bereits anhängigen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland feststellt, daß nicht nur das bisher geltende deutsche Recht, sondern auch die auf Grund des Gesetzentwurfs erfolgende Neuregelung gegen grundlegende Prinzipien des EU-Vertrags verstößt. Damit bleibt auch nach der Neuregelung eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betroffenen bestehen.

Die Bundesregierung hat behauptet, eine im vollen Umfang der Empfehlung der EU-Kommission entsprechende Regelung würde für den Bereich der

Grenzpendler zu jährlichen Mindereinnahmen von 250 Mio. DM führen. Zusammen mit den Folgewirkungen für Gastarbeiter aus EU-Mitgliedstaaten würden sich insgesamt Mindereinnahmen von jährlich 410 Mio. DM ergeben. Im Laufe der Gesetzesberatung wurde nachgewiesen, daß die Bundesregierung bei ihrer Schätzung der finanziellen Auswirkungen von falschen Zahlen ausgegangen ist und sich bei Umsetzung der Empfehlung der EU-Kommission insgesamt nur Steuermindereinnahmen von rd. 100 Mio. DM jährlich ergeben würden. Damit würde sich der Steuerausfall im Rahmen des Ausfalls halten, von dem die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf selbst ausgegangen ist (1994: 92 Mio. DM, ab 1995 jährlich 100 Mio. DM). Ein zu hoher Steuerausfall kann daher nicht von der Bundesregierung zur Rechtfertigung ihrer Weigerung, die Empfehlung der EU-Kommission umzusetzen, herangezogen werden.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene Neuregelung zur Besteuerung der Grenzpendler führt — worauf bereits der Bundesrat im ersten Durchgang zu Recht hingewiesen hat — zu einer erheblichen Verkomplizierung des Steuerrechts. Angesichts der durch eine Vielzahl von unsystematischen Änderungsgesetzen in den letzten Jahren bereits eingetretenen Unüberschaubarkeit des Steuerrechts ist dies ein weiterer, von der Bundesregierung zu verantwortender Schritt in die falsche Richtung. Auch vom Gesichtspunkt der Klarheit und Durchschaubarkeit unseres Steuerrechts her ist daher eine steuersystematisch einwandfreie, sich an den Empfehlungen der EU-Kommission orientierende Lösung erforderlich. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihren Widerstand aufzugeben und nunmehr unverzüglich einen derartigen Gesetzentwurf vorzulegen.

